



# FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 30

Die Natur ist Feindin ewiger Besitzungen.  
Sie zerstört nach festen Gesetzen alle Zeichen  
des Eigentums,  
vertilgt alle Merkmale der Formation.

Allen Geschlechtern gehört die Erde; jedes  
hat Anspruch auf alles.

Die früheren dürfen diesem Primogenitur-  
zufalle keinen Vorzug verdanken.

Das Eigentumsrecht erlischt zu bestimmten  
Zeiten.

Die Ameliorisation und Deterioration steht  
unter unabänderlichen Bedingungen.

Wenn aber der Körper ein Eigentum ist,  
wodurch ich nur die Rechte eines aktiven  
Erdenbürgers erwerbe, so kann ich durch  
den Verlust dieses Eigentums nicht mich  
selbst einbüßen. Ich verliere nichts als die  
Stelle in dieser Fürstenschule und trete in  
eine höhere Korporation, wohin mir meine  
geliebten Mitschüler nachfolgen.

*Novalis*

# FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,  
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 30

November 1962

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch  
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

## Inhaltsübersicht

*Ernst Knoll*

Von der Grundrente und ihrer Heimholung . . . . . 3

*H. J. Ritscher*

Inflation oder Krise? . . . . . 29

*Ralf Dahrendorf*

Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem . . . . . 32

*Fritz Penserot*

Koexistenz bis aufs Messer . . . . . 34

Die politische Gemeinschaftskunde . . . . . 37

Berichte und Ankündigungen . . . . . 51

## Von der Grundrente und ihrer Heimholung

Die Grundrente, die Erkenntnis ihrer Entstehung aus dem Zusammenwirken der gesamten Volkswirtschaft und durch besondere Aufwendungen der Allgemeinheit, der wirtschaftlichen Schädlichkeit ihrer Belassung in den Händen der einzelnen Eigentümer, ihrer Verwandlung in hohe Boden„werte“, deren volksschädlicher Bedeutung und schließlich der Notwendigkeit ihrer Gewinnung für die Allgemeinheit hat in der Lehre und in den Zielen der Bodenreformer von je eine ganz besondere Rolle gespielt – und das durchaus mit Recht; denn hier liegen die Hauptwurzeln der Schäden, die bekämpft werden müssen und auch die stärksten Möglichkeiten, heilend einzugreifen.

Über den Begriff der Grundrente ist viel geschrieben und gesprochen worden und fast jeder, der sich daran beteiligt hat, hatte seinen besonderen Begriff. So notwendig nun an sich eine ordentliche Klärung der volkswirtschaftlichen Grundbegriffe, gerade für die bodenreformerische Arbeit ist, so darf doch auch nicht verkannt werden, daß es sich bei den manchmal ins Sektenhafte ausartenden Streitigkeiten über den allein wahren Begriff der Grundrente oft nur um einen leeren Wortstreit gehandelt hat. Daran wollen wir uns heute nicht beteiligen. Für die Aufgaben, die jetzt zu lösen sind und über deren Grundlagen hier gesprochen werden soll, genügt es, wenn klar festgestellt wird, was für tatsächliche volkswirtschaftliche Erscheinungen gemeint und welche richtigen Maßnahmen dazu befürwortet werden. Mag man nun jene Erscheinungen, wie es hier geschehen soll, mit dem Ausdrucke Grundrente bezeichnen oder diesen lieber für andere Erscheinungen vorsehen und für das hier Gemeinte ein anderes Wort wählen, wie etwa „Nutzbarkeit des Bodens“, „Vorteile, die der Boden als solcher gewährt“ – das ist eine Meinungsverschiedenheit über die Wahl der Worte, nicht aber über die Sache selbst. Für uns handelt es sich um folgendes:

Das Eigentum am Boden gewährt Annehmlichkeiten, Vorteile, Möglichkeiten der Ausnutzung, welche über das hinausgehen, was als Gegenwert für die Arbeit anzusehen ist, welche der Eigentümer auf den Boden verwendet (Arbeitslohn), oder welche er oder sein Vorgänger, von dem er die rechtliche und wirtschaftliche Stellung erworben hat, früher auf den Boden verwendet hat (Kapitalanlage: sei es z. B. die Verbesserung landwirtschaftlichen Bodens durch Urbarmachung, Be- und Entwässerung, Düngung usw., sei es die Verbesserung der Aus-

nutzbarkeit des städtischen Bodens durch Baureifmachung, Straßenanlagen, Bauten usw.), für die sich der Gegenwert volkswirtschaftlich in erhöhter Brauchbarkeit und Ausnutzbarkeit des Bodens privatwirtschaftlich als Verzinsung (und allmählichen Rückfluß, „Amortisation“) des Kapitals darstellt. Die tatsächlichen, wirtschaftlichen, geldwerten Vorteile, die sich aus der rechtlichen Stellung des Eigentümers, über seinen Arbeitslohn und die Verzinsung (und Amortisation) des Kapitals hinaus ergeben, das er „in den Boden gesteckt hat“, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Kauf von dem Voreigentümer, der die Aufwendungen unmittelbar gemacht hatte, können nun dem Eigentümer – entsprechend den zwei Seiten, welche die rechtliche Wesensart des Eigentums bietet – auf zwei verschiedene Weisen zugute kommen.

Inhalt des Eigentums ist, wie das BGB (§ 903) so bezeichnend sagt, die Befugnis des Eigentümers „mit der Sache, soweit nicht Gesetz (oder gute Sitten) oder Rechte Dritter entgegenstehen, nach Belieben (der Entwurf sprach noch deutlicher: „nach Willkür“) zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen.“ Die erste Befugnis gibt dem Eigentümer die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Vorteile, welche der Boden gewährt, selbst für sich auszunutzen; er kann die Früchte des Bodens gewinnen und verbrauchen oder durch Verkauf in Geldwerte umsetzen, er kann auf dem Grundstück ein Ladengeschäft betreiben, eine Gastwirtschaft führen, ein Handwerk ausüben oder einen Fabrikbetrieb haben. Der wirtschaftliche Nutzen, welchen ihm das Bodeneigentum als solches gewährt, steckt dann in den Vorteilen, die er unmittelbar (Verbrauch der Früchte, Wohnen) genießt oder – vermischt mit dem Lohn seiner Arbeit und dem Gegenwert für die Kapitalaufwendungen – in den Erträgen, die er aus dem Verkaufe der Erzeugnisse des Bodens, aus dem Handels-, Gastwirtschafts- oder Fabrikbetrieb erzielt. –

Die andere, verneinende, ausschließende Befugnis des Grundeigentümers scheint zunächst ohne wirtschaftliche, geldwerte Bedeutung zu sein; diese Bedeutung liegt aber mittelbar darin, daß er sich dieses sein Ausschließungsrecht abkaufen lassen kann. Er kann einem „anderen“ eine „Einwirkung“ nicht nur verbieten, sondern auch gestatten und dann sich dafür wirtschaftliche, geldwerte Gegenleistungen gewähren lassen. Er kann das Grundstück gegen Entgelt vermieten oder verpachten, einen Nießbrauch darauf einräumen oder eine „Dienstbarkeit“ bestellen. Der Teil der Miete oder des Pachtzinses usw., welcher nicht einen Gegenwert für die Werte darstellt, welche der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger an Arbeit und Kapital (d. h. aber letzten Endes auch: an vorgetaner Arbeit) „in den Boden gesteckt hat“, der Teil also, den der Mieter usw. lediglich deshalb entrichten muß, weil er das Stück Erdoberfläche zum Leben, Verweilen und Wirken braucht und weil

ein anderer die rechtliche Macht hat, ihn „von jeder Einwirkung auszuschließen“, soll im Folgenden als „Grundrente“ bezeichnet werden. Sie ist das arbeitslose Einkommen, das der Grundeigentümer lediglich infolge der ihm von der Rechtsordnung eingeräumten Machtstellung, nicht auf Grund einer eigenen wirtschaftlichen Leistung, erzielt. Als sich in England, dem Lande des weitgehend verpachteten landwirtschaftlichen Grundbesitzes, zuerst der Begriff der „Grundrente“ bildete, hatte man den Pachtzins des landwirtschaftlichen Pächters an den „Landlord“ im Auge, als den Tribut, welchen der arbeitende Nichteigentümer dem nichtarbeitenden Eigentümer zu entrichten hat, und somit ist eigentlich mit dem Begriffe der Grundrente das Bild dieser beiden Personen und der Gedanke an ihre gegenseitigen Beziehungen verbunden. Aber ist die Beschränkung des Begriffes der Grundrente auf diese Fälle richtig? Muß es sich immer dabei um eine wirkliche Rente handeln, die einer an den anderen zahlt? Ändert sich Wesentliches, wenn der Eigentümer die besonderen Vorteile, welche ihm die Rechtsmacht über den Boden verleiht, nicht mittelbar zieht durch Vermietung usw. an einen anderen, sondern unmittelbar durch eigenen Genuß und eigene Nutzung? Allerdings, das klare Bild, wie der eine dem anderen etwas wirtschaftlich Unentgeltliches nimmt, ihn „ausbeutet“, ist da nicht mehr gegeben.

Aber es bleibt auf der einen Seite die sachlich ungerechtfertigte Bereicherung des einen, dem auf der anderen Seite, und zwar nicht im Einzelfalle, sondern allgemein die Ausbeutung aller Nichtbodenbesitzenden gegenübersteht.

Es ist daher zwar sprachlich nicht richtig, trifft aber sachlich zu, wenn bei der Einkommensteuererklärung als Einkommen „aus Vermietung und Verpachtung“ auch der Wert der Wohnung im eigenen Hause gerechnet wird. Für die wirtschaftliche Stellung des Grundeigentümers ist es gleich, ob er die wirtschaftlichen Vorteile unmittelbar oder durch Vermietung usw. genießt. Das zeigt sich auch in folgendem: Eine besonders bedenkliche Folge der Grundrente ist es, daß sie sich im „Werte“ des Bodens niederschlägt, d. h.: die rechtliche Befugnis, die Nutzungen des Bodens, die nicht Gegenwert eigener oder vorgetaner Arbeit (Kapitalaufwendung) sind, unmittelbar oder dadurch zu ziehen, daß man von dem, der den Boden benötigt, für die Nichtausübung des Ausschließungsrechts einen entsprechenden Tribut erhebt, wird in der freien Marktwirtschaft als ein wirtschaftlicher Wert angesehen und nach Angebot und Nachfrage kapitalmäßig bewertet, ganz gleich, ob der Boden in Eigen- oder Fremdnutzung steht. Im übrigen sei schon hier darauf aufmerksam gemacht, daß durchaus nicht derjenige, welcher die „Grundrente“ durch Selbstnutzung oder Vermietung usw. erhält, und damit, – volkswirtschaftlich gesehen – unentgeltliches Eigentum be-

zieht, auch immer – privatwirtschaftlich gesehen – ohne Gegenwert bereichert wird. Hat er nämlich den Boden selbst zu einem Preis erworben, in welchem der voll kapitalisierte Gegenwert der Grundrente steckt, so ist sein Einkommen insoweit – privatwirtschaftlich – nicht unentgolten; der eigentliche Nutznießer der weiterbestehenden, jetzt dem neuen Eigentümer zunächst zufließenden Grundrente ist dann der ehemalige Grundeigentümer, der Verkäufer (wobei sich natürlich auch die Kapitalisierung der im Laufe von Menschenaltern allmählich anwachsenden Grundrente in mehreren Verkäufen nach und nach stückweise niedergeschlagen haben kann, so daß ihr Genuß sich auf eine ganze Anzahl ehemaliger Grundeigentümer bzw. ihre Erben verteilt). Der unverdient auf Kosten des Bodennutzers Bereicherte ist dann der ehemalige Eigentümer, und der Ausgebeutete entweder der selbstnutzende derzeitige Eigentümer oder der Mieter usw., dessen Tribut gewissermaßen von dem neuen Eigentümer nur an den Verkäufer weitergeleitet wird. Das zeigt sich in den Fällen verhältnismäßig deutlich, in denen der Verkäufer den Kaufpreis im wesentlichen hat „stehen lassen“, also ihn nicht bar, sondern dafür eine Hypothek am Grundstück erhalten hat; dann wandert die Grundrente, welche beim Eigentümer als Eigennutzung oder Mietzins usw. eingegangen ist, als Hypothekenzins an jenen weiter. Im Falle der Barzahlung des ganzen Kaufpreises ist die ganze künftige Grundrente in ein Kapital verhandelt und im voraus im ganzen abgeführt, so daß der neue Eigentümer mit dem Gesamtwert der ihm zufließenden Grundrente privatwirtschaftlich nur den Gegenwert für das von ihm geopfert Kapital erhält. – Natürlich kann auch die Kaufpreishypothek im Laufe der Zeit in ganz andere Hände gekommen sein, durch Abtretung („Verkauf“) an einen anderen; dann wandert die dem Eigentümer zugeflossene Grundrente als Hypothekenzins an den neuen Hypothekengläubiger, ist aber für diesen privatwirtschaftlich nicht unentgoltenes Einkommen, da er ja im voraus den vollen kapitalisierten Gegenwert entrichtet hat, die – kapitalisierte – Grundrente also dem ehemaligen Eigentümer und späteren Inhaber und Verkäufer der Kaufpreishypothek bereits im ganzen zugeflossen ist. –

Wir erkennen also hier die besondere Eigenschaft der Grundrente, welche den volkswirtschaftlich an sich so klaren Tatbestand oft so undurchscheinend macht und auf diese Weise manche Mißverständnisse verschuldet hat: ihre Beweglichkeit und Wandelbarkeit, die leicht zur Folge hat, daß sie sich dem Zugriff entziehen und, wenn man glaubt, sie beseitigt zu haben, immer wieder an anderer Stelle auftauchen kann.

Daher beantwortet sich die Frage, wie die Grundrente als unentgoltenes Einkommen, als Tribut der Allgemeinheit bzw. der nichtbodenbesitzenden Bodennutzer an die Bodeneigentümer (bzw. ehemali-

gen Bodeneigentümer) beseitigt oder richtiger in die Hand der Allgemeinheit überführt werden kann, auch ganz verschieden nach der jeweiligen Ordnung der Volkswirtschaft. Die erforderlichen Maßnahmen müssen, wenn sie wirklich Erfolg versprechen sollen, ganz verschieden sein, je nachdem, ob es sich um eine im übrigen „freie Marktwirtschaft“ handelt, bei der auch der Gegenwert für Bodennutzung und Bodeneigentum der zwar monopolistisch beeinflussen, der äußeren Form nach aber freien Bestimmung, nach Angebot und Nachfrage unterliegt, oder ob es sich um eine gelenkte Volkswirtschaft handelt mit staatlich bestimmten Preisen für Waren und Dienstleistungen (z. B. Preis- und Lohnstop) und damit für Einkommen und Kapitalwerte, namentlich auch für Bodennutzung (gesetzliche Miete – mit Mieterschutz, Pachtfestsetzungen usw.) und Grundstückswerte (Richt- oder Höchstpreise – verbunden mit Überwachung des Grundstücksverkehrs –). In der Blütezeit der Damaschke'schen Bodenreformbewegung, der Zeit vor dem ersten Weltkrieg, herrschte insoweit die erwähnte „freie Marktwirtschaft“, und damit sind auch die damals von dieser Bewegung befürworteten Maßnahmen zur Heimholung der Grundrente auf diesen volkswirtschaftlichen Zustand abgestellt. Dabei muß man aber unterscheiden zwischen der bereits entstandenen und der erst künftig neu zuwachsenden Grundrente.

Jede jährlich sich laufend wiederholende Steuer kann auf die Dauer nur aus dem Ertrage gezahlt werden; das gilt auch für jede Vermögenssteuer, soweit es sich eben nicht um eine einmalige Vermögensabgabe handelt. Auch die Vermögenssteuer ist eine aus dem Einkommen zu zahlende Steuer, nur daß sie sich nicht nach der Höhe des Einkommens, sondern der des Vermögens berechnet. Man bezeichnete sie deshalb früher zutreffender als Steuer auf das „fundierte“ Einkommen, oder, wie in Preußen, als „Ergänzungssteuer“. Entsprechendes gilt auch für die Grundsteuer. Auch sie ist stets, soweit es sich nicht um einen einmaligen Vorgang, z. B. beim Besitzwechsel, sondern um eine laufende Abgabe handelt, eine Steuer auf die Grundrente (oder das sonstige Einkommen, z. B. soweit sie nach dem Werte des Gebäudes berechnet wird), mag sie auch als Grundwertsteuer oder Grundvermögenssteuer bezeichnet und nach dem Werte des Grundstücks berechnet werden. –

Bei der Frage, wie eine solche Steuer sich auswirkt und was man von ihrer Einführung erwarten kann, muß man sich den grundsätzlichen Unterschied von Ware und Boden vor Augen halten, der sich auch hier entscheidend auswirkt. Die Besteuerung einer Ware, die Menschenwerk ist, z. B. durch eine Umsatzsteuer, muß notwendigerweise die Ware verteuern; denn der Preis der Ware richtet sich, namentlich bei freiem Markte, letzten Endes aber auch bei gelenkter

Wirtschaft, nach ihren Gesteungskosten. Entspricht der Preis diesen Herstellungskosten (zu denen in der freien Wirtschaft auch eine angemessene Verzinsung des benötigten Kapitals gehört) und wird eine Steuer auf sie gelegt, so kann sie der Hersteller nicht selbst tragen, ohne bei jedem Verkaufe zuzusetzen und sich damit auf die Dauer zu Grunde zu richten; und ebenso geht es den mit ihm im Wettbewerbe stehenden anderen Herstellern. Sie müssen und können daher auch den Preis entsprechend erhöhen.

Anders beim Boden: der reine Boden, aus dessen Beherrschung die Grundrente fließt, hat ja als solcher überhaupt keine Herstellungskosten. Sein „Wert“ und Preis richtet sich nicht nach dem, was der Eigentümer aufgewendet hat, sondern nach dem, was der Käufer oder Benutzer dafür zu zahlen bereit und fähig ist. Die Kapitalisierung des danach zu erzielenden Reinertrages ist das, was der Boden dem Eigentümer und jedem, der den Boden erwerben will, unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten „wert“ sein muß (es können natürlich auch unter Umständen andere Gesichtspunkte – z. B. gesellschaftlicher oder spekulativer Art – dabei mitspielen und das wirtschaftliche Bild trüben). Eine Steuer auf die Grundrente berührt die Fähigkeit des die Nutzung des Bodens Benötigenden, einen bestimmten Betrag – und nicht mehr – dafür aufzuwenden, nicht (es sei denn, daß sich gleichzeitig die Nutzbarkeit des Bodens, der wirtschaftliche Vorteil, den seine Nutzung gewährt, vermehrt).

Durch die Besteuerung der Grundrente kann also der Tribut, den der Bodenbenutzer dem Bodeneigentümer zu zahlen hat, nicht erhöht werden. Steuern auf den Boden sind in der freien Marktwirtschaft grundsätzlich nicht abwälzbar. Darüber sind sich alle Fachleute einig (warum es manchmal anders zu sein scheint, kann hier nicht näher erläutert werden). Eine solche Steuer bedeutet also, daß der Reinertrag des Grundstücks entsprechend gemindert wird und daß daher bei der Kapitalisierung dieses Betrages sich auch ein entsprechend geringerer „Wert“ ergibt. Durch Grundsteuer wird der Boden verbilligt. Ein Beispiel: Ein bestimmtes Grundstück kann nach der örtlichen und wirtschaftlichen Lage, namentlich auch nach den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Fähigkeiten der für seine Nutzung in Frage kommenden Kreise, einen jährlichen Rohertrag von 10 000,— DM bringen, von dem nach Abzug von 2 000,— DM Unkosten, ein Reinertrag von 8 000,— DM bleibt. Bei einem angenommenen üblichen Zinsfuß von 4 v. H. würde das einem Werte von 200 000,— DM entsprechen, d. h. der wirtschaftende Mensch bewertet das Grundstück so wie einen Kapitalbesitz, der auf 200 000,— DM zu 4 v. H. ihm einen Reinertrag von 8 000,— DM einbringt. Wird nun eine Grundsteuer von 4 v. H. des Wertes eingeführt, so bleibt der frühere Wert des Grundstückes von 200 000,—

DM davon nicht unberührt; denn dann würde ja die Steuer das ganze Reineinkommen aufzehren, das Bodeneigentum für den jetzigen und jeden künftigen Eigentümer völlig ertraglos und damit wirtschaftlich wertlos werden, so daß niemand dafür 200 000,— DM fordern oder gewähren würde. Der wirtschaftliche Mensch wird vielmehr jetzt folgende Berechnung aufstellen: Welchen Preis kann ich für das Grundstück anlegen, daß es auch bei Abführung von 4 v. H. Grundsteuer nach diesem Werte mir noch eine Verzinsung einbringt, welche der sonst üblichen Kapitalverzinsung entspricht? Die Berechnung soll hier nicht im einzelnen ausgeführt werden. Das Ergebnis ist: 100 000,— DM; bei diesem Werte würde die Grundsteuer 4 000,— DM betragen, von dem ursprünglichen Reinertrag von 8 000,— DM also noch ein endgültiger Reinertrag von ebenfalls 4 000,— DM übrig bleiben, welcher der — angenommenen — üblichen Kapitalverzinsung von 4 v. H. auf 100 000,— DM entspräche. Eine Grundrentensteuer in Höhe des Landeszinsfußes senkt die Grundstückswerte also auf die Hälfte, eine höhere Steuer entsprechend stärker, eine geringere entsprechend weniger, also z. B. bei dem Landeszinsfuß von 4 v. H., eine Steuer von 2 v. H. auf 133 333,— DM, eine Steuer von 8 v. H. auf 66 667,— DM.

Eine volle Wegsteuerung der ganzen Grundrente wäre auf diesem Wege allerdings nicht möglich, da dann der Steuersatz — unendlich sein müßte; sie ließe sich nur durch eine Berechnung ermöglichen, bei der die Steuer nicht von dem nach der Besteuerung sich ergebenden Werte, sondern nach dem Werte berechnet wird, welchen der Boden ohne die Steuer haben würde; bei dieser Berechnung würde dann schon eine Grundsteuer in Höhe des Landeszinsfußes die ganze Grundrente erfassen und damit den reinen Bodenwert völlig aufheben (auf den Streit, der sich über diese Berechnungsmöglichkeit erhoben hat, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden).

Eine solche volle Wegsteuerung der Grundrente könnte aber nur für eine Volkswirtschaft in Frage kommen, bei der sich die Grundrente erst anfängt zu bilden; in einer schon fortgeschritteneren Volkswirtschaft wirkt sich die schon erwähnte Beweglichkeit und Wandlungsfähigkeit der Grundrente hindernd aus. Die Grundrente als volkswirtschaftlich unentgoltenes Einkommen bleibt ja auch hier bestehen, wächst sogar und hat größte Bedeutung. Aber als privatwirtschaftlich unentgoltenes Einkommen des Grundeigentümers — unmittelbar oder auf Kosten des Bodenbenutzers — besteht sie vielfach nicht mehr, nämlich in allen den Fällen, in denen der Eigentümer selbst den Boden zu hohem Preise gekauft und damit auch für die Grundrente schon den vollen Betrag im voraus entrichtet bzw. die entsprechende Gegenleistung dafür in Hypothekenzinsen usw. zu tragen hat. Dann ist die Grundrente in die Hand des Verkäufers ge-

kommen, oft in die Hände vieler Verkäufer, deren Verkäufe sich auf mehrere Menschenalter zurück verteilen; auch die Kaufpreishypothek, in welcher sie sich niedergeschlagen hat, ist vielleicht schon wieder zum vollen Preise an einen anderen weitergegeben, der Erlös für Grundstück oder Hypothek anderweit angelegt, im Erbgang zersplittert, verbraucht, vergeudet, verlorengegangen usw., kurz, steuerlich nicht mehr zu erfassen.

Wollte man die Grundrente aber nicht bei dem ursprünglichen Bezieher und eigentlichen Nutzer einziehen, sondern bei dem jetzigen Eigentümer, dem sie ja – volkswirtschaftlich gesehen – zufließt, auch wenn sie für ihn – privatwirtschaftlich – kein unentgeltliches Eigentum ist, so würde dies oft eine unbillige Härte bedeuten. Man nähme dem Eigentümer, der das Grundstück vielleicht, wie es oft geschehen ist, aus ehrlich verdienten Ersparnissen erworben hat, den ganzen Ertrag seiner Lebensarbeit; man würde darüber hinaus aber auch alle die Hypothekengläubiger schädigen, die den vollen Gegenwert für die Hypothekenforderung gezahlt haben, die nun aber infolge der völligen Wegsteuerung der Einnahme aus dem Grundstück und der damit notwendigerweise verbunden an sich sonst nicht zu beklagenden „Entwertung“ des Grundstücks um ihr ganzes Recht gebracht werden. Dabei muß man bedenken, daß die dadurch Betroffenen überwiegend „kleine Leute“ sind, teils als Sparer, die ihr Ersparnis in Hypotheken oder auf Sparkassenguthaben oder in Pfandbriefen angelegt haben, deren Sicherheit ja von dem Werte der Hypotheken abhängt, teils als Versicherte, (in Privat- oder Sozialversicherung), deren Versicherungsansprüche vom Werte der Hypotheken (und Grundstücke) abhängen, in denen die Versicherungsrücklagen angelegt sind.

Ist also Grundrente erst einmal in wesentlichem Ausmaße entstanden, hat sie sich gewandelt, versteckt, verflüchtigt usw., so kann sie steuerlich nicht mehr auf einen Schlag und in vollem Umfange beim derzeitigen Eigentümer erfaßt werden; der Gesetzgeber muß daher – wenigstens in normalen Zeiten – insoweit mit großer Vorsicht vorgehen. – Das Ziel mußte daher in den ersten Jahrzehnten der Bodenreformbewegung sein: Einerseits Verbesserung und Ausrichten der bestehenden Grundsteuer zur Erfassung eines Teils der entstandenen Grundrente und Sorge für eine möglichst weitgehende Abführung des Zuwachses an künftiger Grundrente. Das erste Ziel wußte man zu erreichen durch Berechnung der Grundrente nach dem gemeinen Werte; also nach der volkswirtschaftlich gegebenen Ausnutzungsmöglichkeit, ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich davon Gebrauch gemacht wird (anstelle der Steuer nach dem Ertragswerte, die den Spekulanten, der den Boden unbenutzt liegen läßt, gegenüber dem begünstigt, der ihn

in volkswirtschaftlich nützlicher Weise verwendet, namentlich bebaut), Staffelung der – ländlichen – Grundsteuer nach Wert oder Größe des Gutes, so daß der kleinere oder mittlere Besitz gegenüber dem Großgrundbesitz bevorzugt wird und dieser wirtschaftlich nur insoweit erhalten bleiben kann, als er volkswirtschaftlich besonders wertvolle Leistungen vollbringt. Von der neu zuwachsenden Grundrente sollte aber einerseits ein Teil dadurch erfaßt werden, daß die laufende Grundsteuer nach den mit den wachsenden Erträgen ebenfalls steigenden „Bodenwerten“ berechnet wurde, und andererseits durch Wegsteuerung eines Teiles des trotzdem entstandenen Wertzuwachses durch eine Wertzuwachssteuer anläßlich des Verkaufs.

Der von den Bodenreformern eingeschlagene Weg war damals im wesentlichen richtig. Die Bodenreform hat damit viel Gutes erreicht, und noch besser wäre es gewesen, wenn man ihren Verbesserungsvorschlägen gefolgt wäre. Immerhin sind die Grenzen auch ersichtlich, die innerhalb der freien Marktwirtschaft allen Versuchen gezogen sind; im Wege der Besteuerung die Schädlichkeit der Grundrente zu beseitigen. Diese Grenzen bestehen nicht nur gegenüber der Vergangenheit insofern, als die einmal entstandene Grundrente nur schwer und zum Teil zu erfassen ist, sondern auch gegenüber der in Zukunft entstehenden Grundrente; denn auf dem Wege der Grundsteuer und der Zuwachssteuer kann immer nur ein Teil der bereits entstandenen Grundrente erfaßt werden, während der andere Teil in den Händen der Eigentümer (bzw. der ehemaligen Eigentümer und ihrer Rechtsnachfolger) verbleibt und sich in Form einer „Wertsteigerung“ des Bodens mit allen damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schädlichkeiten niederschlägt. Immerhin hätte sich, wie gesagt, unter Berücksichtigung der bodenreformerischen Verbesserungsvorschläge, namentlich der grundsätzlichen Trennung von Boden und Bauwerk und der Verlegung des Hauptgewichts in der Besteuerung auf den Boden, der Staffelung der landwirtschaftlichen Grundsteuer, der Wiedereinführung der Zuwachssteuer als Reichssteuer, Erhöhung ihrer Sätze, Beseitigung der zahlreichen Ausnahmen, unangebrachten Milderungen usw. doch noch recht viel erreichen lassen.

Inzwischen hat sich nun aber die volkswirtschaftliche Lage in Deutschland grundlegend, gerade hinsichtlich der hier in Frage kommenden Verhältnisse, geändert. Auf dem Gebiete des Miet- und Pachtwesens, des Grundstücksverkehrs usw. ist die freie Marktwirtschaft restlos ausgeschaltet. Eine sich neu bildende Grundrente kann sich wegen des Preisstopps für Grundstücke nicht im Grundwert niederschlagen, aber auch infolge des Mietstopps und der Pachtschutzgesetzgebung auch nicht in höheren Mieten oder Pachten ihren Ausdruck

finden\*). Ist damit die Grundrente bzw. ihre Erhöhung ausgeschlossen und somit ein guter volkswirtschaftlicher Erfolg erzielt? Dies anzunehmen würde eine bedenkliche Selbsttäuschung sein.

Das Entstehen und Anwachsen der Grundrente läßt sich nicht einfach durch einen Akt der Gesetzgebung verbieten. Auch heute noch, und in Zukunft, bei Neuaufbau der Städte und grundlegenden neuen Planungen, vielleicht mehr als je, werden ganz wesentliche Verschiebungen eintreten, Grundstücke, die bisher nur einen geringen Nutzen abwarfen, eine ganz wesentlich verstärkte Nutzungsmöglichkeit gewähren, die, bei freier Wirtschaft, sich in erhöhten Mieten und Pachten sowie steigenden Verkaufspreisen äußern würde. Wem kommen nun diese erhöhten Nutzbarkeiten zugute? Dem verkaufenden Eigentümer nicht (abgesehen von den hier immer drohenden Schiebungen); denn die gesetzlich zugelassenen Verkaufspreise ermöglichen nicht den Niederschlag der gesteigerten Nutzbarkeit in Form einer Preiserhöhung. Die erhöhte Nutzbarkeit kommt also, sofern sich die Beteiligten an das Gesetz gehalten haben, nur dem jeweiligen Eigentümer zugute. Wie kann er sie sich zu Nutze machen? Wiederum nicht durch Vermietung oder Verpachtung zu entsprechend höheren Preisen, denn auch das ist ihm rechtlich nicht möglich. Es kommt ihm also auf diese Weise keine erhöhte Grundrente zu. Wer genießt sie also: der tatsächliche Nutzer, d. h. aber der Eigentümer, sofern er das Grundstück selbst nutzt, z. B. zum Wohnen, zu Erwerbszwecken usw. oder der Mieter, Pächter usw., dem er es gezwungenermaßen zu einem Preise, der geringer ist als der aus der Nutzung zu ziehende wirtschaftliche Vorteil, überläßt.

Diese heimliche Steigerung der Grundrente kann mit den bisherigen bodenreformerischen Mitteln, der Grundsteuer und der Wertzuwachssteuer, nicht erfaßt werden. Die Grundsteuer wird nach wie vor von dem alten nicht geänderten Grundwerte erhoben und läßt daher die gesteigerte Nutzungsmöglichkeit unberührt. Ebenso kann eine Wertzuwachssteuer nicht in Frage kommen, da die erhöhte Nutzungsmöglichkeit sich offiziell nicht in höheren Kaufpreisen niederschlagen kann.

Die bodenreformerische Politik muß also versuchen, sich den geänderten Verhältnissen anzupassen und die Grundrente da zu erfassen, wohin sie sich geflüchtet hat, beim tatsächlichen Nutznießer. Das ist der Sinn der Lubahn'schen Vorschläge über eine Grundrentenabgabe. Es soll festgestellt werden, wo sich die tatsächliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht hat und der Wert dieser Nutzungssteigerung in vollem

\*) Dieser 1946 geschriebene Satz trifft infolge der Änderung der Verhältnisse heute nicht mehr zu (Auflockerung und schließlich fast völlige Beseitigung des Preisstops, Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft und der Mietpreisgesetzgebung); das gilt z. T. auch für die folgenden Ausführungen.

Umfange an die Allgemeinheit abgeführt werden. Das bedeutet: Verhinderung einer dem einzelnen Nutzer zufließenden Grundrentenerhöhung und damit auch einer Wertsteigerung, die sich sonst, allen staatlichen Verboten zum Trotz, „hintenherum“ doch durchsetzen würde, wenn man es dem Nutzer ermöglicht, die gesteigerte Ausnutzungsmöglichkeit ohne Entgelt einzuziehen. Auf die Schwierigkeiten, die mit diesem Plan verbunden sind, und die Wege, die eingeschlagen werden müssen und können, um sie zu beheben, soll hier nicht im einzelnen eingegangen, sondern nur der Grundgedanke dargelegt werden, der jenen Vorschlägen zugrunde liegt. Natürlich kann die Abgabe, da sie nur vom Eigentümer erhoben werden kann, unmittelbar nur die bei ihm als Selbstnutzer des Grundstücks entstehende Grundrente erfassen; die im Falle der Vermietung oder Verpachtung beim Mieter oder Pächter entstehende Grundrente muß mittelbar dadurch erfaßt werden, daß sie vom Eigentümer erhoben und diesem gleichzeitig gestattet wird, sie auf den tatsächlichen Nutzer abzuwälzen.

Die Schwierigkeiten dieses neuen Planes werden im wesentlichen behoben werden können: Unbefriedigend bleibt aber die Zwangswirtschaft in jedem Falle; denn sie führt notwendig zu Umgehungsversuchen, Unehrlichkeiten usw. Allerdings würde eine richtige Grundrentenabgabe den Anreiz für solche Gesetzwidrigkeiten wesentlich mindern. Immerhin ist es verständlich, wenn in manchen Kreisen, namentlich alter Bodenreformer, der Wunsch besteht, die alte, freie Marktwirtschaft wieder herzustellen und auf sie die alten bodenreformerischen Maßnahmen einschließlich der erwähnten Verbesserungen anzuwenden.

Die Voraussage, daß bei einer Beseitigung der Bindungen in der Bodenwirtschaft ohne rechtzeitige Einführung eines Gesetzes i. S. der Lubahn'schen Vorschläge, eine „Bereicherung einer kleinen Schicht auf Kosten der Allgemeinheit“ eintreten werde, ist leider inzwischen in vollem Ausmaße eingetreten.

In eingehenden jahrelangen Arbeiten sind die im vorstehenden Aufsatze erwähnten Lubahn'schen Vorschläge zu einem Gesetzesentwurf (verfaßt von Lubahn, unter Mitwirkung von Ministerialdirektor a. D. Dr. Knoll und Prof. Dr. Dr. Lütge) herangereift. Er wird hier abgedruckt. Dabei kommt es weniger auf die Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung an – über sie wird man immer streiten können, und sicher sind auch Änderungen möglich –, als auf die Grundgedanken, welche in der Begründung zusammengefaßt und vertieft sind.

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Bodenbewertung und über Grundrentenabgabe**

**GESETZENTWURF**

**I**

- § 1 Zur Beschränkung von Preissteigerungen des Baubodens und zur Abschöpfung unverdienter Bodenwertsteigerungen wird eine Grundrentenabgabe erhoben.

**II**

- § 2 Der Wert der Baugrundstücke wird durch die von der Landesregierung bestimmten Behörden neu festgesetzt.
- § 3 Als Baugrundstück im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes bebaute oder nach dem Bebauungsplan oder ortsüblich zur Bebauung bestimmte Grundstück, das aus einem oder mehreren Flurstücken besteht. Das Erbbaurecht steht dem Eigentum am Grundstück gleich.
- § 4 Bei der Bewertung eines Grundstückes ist der Wert des nackten Bodens gesondert vom Werte der baulichen Anlagen und der sonstigen Einrichtungen auf dem Boden festzustellen.
- § 5 a) Für die erste Bewertung ist der gemeine Wert der Grundstücke am 17. Oktober 1936 maßgebend. Die seitdem eingetretene Änderung in der Kaufkraft des Geldes ist zu berücksichtigen.
- b) Der Wert darf den im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielenden Preis (gemeiner Wert) nicht übersteigen.
- Bei landwirtschaftlich und gärtnerisch genutztem Boden darf der Wert das Zweifache des Ertragswertes im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes nicht unterschreiten.
- c) Ist im Einzelfalle bei der letzten Grundstücksveräußerung vor Bekanntgabe dieses Gesetzes ein gesetzlich zulässiger bzw. behördlich anerkannter höherer Kaufpreis vereinbart worden, so ist dieser bei der erstmaligen Veranlagung maßgebend.
- § 6 Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Durchführung der Bewertung.

**III**

- § 7 Alle Baugrundstücke (§ 3), bei denen eine Steigerung des Grundstücksnutzens möglich ist, die nicht auf der Leistung oder Aufwendung des Grundstückseigentümers oder des Benutzers beruht, werden einer Grundrentenabgabe unterworfen.

§ 8 A. Von der Grundrentenabgabe sind befreit:

- a) Grundstücke, soweit sie öffentlichen Zwecken, der Wissenschaft, der Erziehung, des Unterrichts, den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie mildtätigen Stiftungen dienen und im Eigentum der betreffenden Unternehmen stehen.
- b) Grundstücke eines fremden Staates, die von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten benutzt werden, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.

B. Plant der Eigentümer, ein unbebautes Grundstück, das nach dem Bebauungsplan oder ortsüblich zur Bebauung bestimmt ist, in absehbarer Zeit zu bebauen, so kann er beantragen, auf Zeit von der Grundrentenabgabe befreit zu werden. Die Gemeinde bestimmt eine Frist für die Befreiung. Die oberste Baubehörde des Landes kann bestimmen, daß statt der Gemeinde eine andere Stelle für die Fristsetzung zuständig ist. Weist der Grundstückseigentümer nach, daß die Bebauung oder Ubereignung an einen Bauwilligen ohne sein Verschulden unterblieben ist, so ist ihm eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach Ablauf der Frist ist die Grundrentenabgabe zu erheben.

§ 9 Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen mit Billigkeitsrichtlinien für solche Grundstücke, bei denen nach der rechtlichen und tatsächlichen Lage die Gewähr dafür besteht, daß die ohne Zutun des Eigentümers oder Erbbauberechtigten entstandene mögliche Steigerung der Nutzbarkeit weder zu einer Erhöhung seiner Einnahmen aus dem Grundstück noch zu einem unberechtigten Vorteil für den Nutzungsberechtigten führt. Die Abgabe kann, so lange jene Gewähr besteht, auf bestimmte Zeit gestundet und nach deren Ablauf erlassen werden. Im Falle der Stundung ist der gestundete Betrag spätestens beim Eigentumswechsel fällig.

§ 10 a) Als Grundrentenabgabe wird die Zuwachsrente eines Baugrundstücks (§ 3) erhoben, die sich aus dem Unterschied zwischen der Zeitrente und der Stoprente für den nackten Boden ergibt.

b) Als Stoprente gilt der 25. Teil der gemäß § 5 festgestellten Bewertung des nackten Bodens.

c) Die Zeitrente ist die Nutzung, die im Zeitpunkt der Veranlagung zu erzielen wäre, wenn keine Grundrentenabgabe erhoben würde, und zwar entweder der in diesem Falle mögliche Zins für Pacht, Erbpacht, Erbbaurecht für den nackten Boden

oder der Zinsbetrag von dem Kapital, das unter diesen Voraussetzungen zum Erwerb des Bodens aufgewendet werden müßte; als Zinsfuß gilt dabei der durchschnittliche Zinsfuß für erste Hypotheken. Wo diese Berechnung untunlich erscheint, namentlich bei bebauten Grundstücken, kann die Behörde die Zeitrente aus dem zu erzielenden Bruttomiettertrag dadurch ermitteln, daß von ihm die Teile der Bruttomiete abgezogen werden, die auf die Benutzung der baulichen Anlagen entfallen, namentlich die landesübliche Verzinsung des Baukapitals, die Kosten einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und ein gleichbleibender angemessener Hundertsatz des Baukapitals zur Berücksichtigung der Abnutzung der Bauten.

Die Zeitrente kann nach näherer Bestimmung der Landesregierung für Gebietsteile mit annähernd gleichen Bodenpreisen einheitlich festgesetzt werden; dabei können bestimmte Pauschalbeträge für Zu- und Abschläge vorgesehen werden.

Weicht das tatsächliche Pacht- und Mietaufkommen von den Sätzen ab, welche der Berechnung der Zeitrente zugrunde gelegt sind, so kann die Zeitrente für eine bestimmte Übergangszeit jenem Aufkommen angeglichen werden.

- § 11 Die Grundrentenabgabe ist eine Gemeindeabgabe; sie wird zur Hälfte zur Deckung der Bundesausgaben für den sozialen Wohnungsbau in Anspruch genommen; zur anderen Hälfte dient sie der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben. Sie ruht als eine öffentliche Last auf dem Grundstück. Sie kann nicht abgelöst werden.
- § 12 a) Abgabeschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Nießbrauches der Nießbraucher.  
b) Miteigentümer sind Gesamtschuldner.
- § 13 Die Ermittlung und Veranlagung der Grundrentenabgabe obliegt der in § 2 genannten Behörde. Diese kann die notwendigen Unterlagen von anderen Behörden und von Bodeneigentümern anfordern.
- § 14 Die Grundrentenabgabe wird zum . . . und dann in Zeiträumen von . . . Jahren veranlagt.

Die Landesregierung kann bestimmen, daß Neuveranlagungen der Grundrentenabgabe allgemein oder für einzelne Gemeinden oder Teile von diesen in kürzeren Zeitabschnitten vorgenommen werden.

Für Grundstücke, bei denen sich die veranlagte Grundrentenabgabe um mindestens 100,— DM jährlich geändert hat, kann eine Nachveranlagung erfolgen. Laufende Neu- und Nachveranlagun-

gen werden mit Wirkung für das nächstfolgende Rechnungsjahr festgesetzt.

Ändert sich die Bewertung der Grundstücke infolge einer wesentlichen Änderung des landesüblichen Zinsfußes für Hypotheken, so kann die Landesregierung vorschreiben, inwieweit dies bei der Berechnung der Grundrentenabgabe zu berücksichtigen ist; sie kann statt dessen auch ohne Neu- oder Nachveranlagung Zu- oder Abschläge zur veranlagten Grundrentenabgabe festsetzen.

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen mit Richtlinien für die Berechnung.

- § 15 Die Veranlagungsergebnisse sind offenzulegen.
- § 16 Die Gemeinde kann in Einzelfällen die Grundrentenabgabe ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Einziehung aus Gründen des Zustandes oder der Wirtschaftlichkeit des Grundstückes unbillig wäre. Im Falle der Stundung ist der gestundete Betrag spätestens beim Eigentumswechsel fällig.
- § 17 Haben Veräußerer und Erwerber oder die für sie handelnden Personen in einem Verträge in Täuschungsabsicht ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet oder beurkunden lassen, so gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.
- § 18 Eine Leistung, die das sich aus § 17 ergebende Entgelt übersteigt, kann der Leistende zurückfordern. Die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB gilt für diese Rückforderung nicht.
- § 19 Für die Ermittlungs-, Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

#### BEGRÜNDUNG

Der Bundestag hat am 11. Juni 1953 mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

„Um die als Zwischenlösung anzusehende Vorschrift über die Entschädigungshöhe in § 10 des Baulandbeschaffungsgesetzes durch eine endgültige Regelung zu ersetzen, wird die Bundesregierung ersucht:

1. bis zum 30. Juni 1954 – sei es im Rahmen des vom Deutschen Bundestag mit *Beschluß vom 13. September 1951 geforderten Bundesbaugesetzes* oder als Sonderregelung – den Entwurf eines Gesetzes über die Bodenbewertung vorzulegen,
2. durch diesen Gesetzentwurf u. a. die Preisstopvorschriften abzulösen und eine Regelung zu treffen, durch die Spekulationsgewinne am Grund und Boden ausgeschlossen werden.“

Auch Führer der christlichen Kirchen setzen sich für eine beschleunigte Neugestaltung des Bodenrechts ein. So fordert der Vorsitzende

des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof D. Dr. Dibelius, „daß vor weiterer Aufhebung von Preisbindungen für Grundstücke die vordringliche Aufgabe der Gesetzgebung, ungerechtfertigtem Bodengewinn zu wehren, nachdrücklich in Angriff genommen wird.“ Er befürchtet, daß sonst „eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Gesundheit des Familienlebens in unserem Volke schweren Schaden erleiden würde.“

Kardinal-Erzbischof Dr. Frings schreibt: „Im Interesse der sozialen Befriedung innerhalb unseres Volkes müßte meines Erachtens Vorsorge getroffen werden, daß

- a) jede Spekulation mit dem Boden und jede Preistreiberei verhindert wird,
- b) die Erzielung ungerechtfertigten Gewinnes aus Grundbesitz durch den einzelnen unterbleibt,
- c) jeder Bauwillige die Möglichkeit zum Erwerb von Grund und Boden zu billigem Preise erhält.“

Der Entwurf des Gesetzes soll ein Vorschlag zur Durchführung dieser Forderungen sein.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Gutachten vom 16. Juni 1954 – 1 PBvV 2/52 – sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß eine Bodenwertsteigerungsabgabe nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt, setzt der vorliegende Entwurf eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes voraus. Dies ist notwendig, da es sich bei der vorgeschlagenen Grundrentenabgabe nicht in erster Reihe um die Erschließung von Mitteln für den öffentlichen Haushalt handelt – insoweit könnte man die Entscheidung über ihre Erhebung der Landesgesetzgebung überlassen –, sondern um eine entscheidende bodenpolitische und städtebauliche Maßnahme, die nur einheitlich für den ganzen Bund getroffen werden kann.

Die vorgeschlagene Grundrentenabgabe (im folgenden kurz als Abgabe bezeichnet) soll folgenden Aufgaben dienen:

1. Verhinderung sozialpolitisch unerwünschter und ungerechtfertigter Steigerung der Bodenpreise,
2. Überführung der ohne Zutun des Eigentümers entstehenden berechtigten Wertsteigerungen in die Hand der Allgemeinheit,
3. Befreiung der Stadt- und Bauplanung von dem Drucke durch die an einer höheren Bodenausnutzung interessierten Bodeneigentümer und Spekulanten.

Die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung – Bevölkerungszunahme, Steigerung des Volkseinkommens und der Ansprüche an das Leben –, besonders aber die städtebauliche Entwicklung – Anwachs-

sen der Städte, Entstehung von Straßenzügen und -vierteln, die besondere Vorteile bieten, einerseits durch die Verkehrslage, andererseits durch Ruhe und Schönheit der Umgebung oder durch die aus städtebaulichen Gründen zugelassene stärkere Ausnutzungsmöglichkeit (Hochhäuser) – und schließlich besondere Vorhaben – Anlegung von Parks, Siedlungen, Fabrikvierteln, Kasernen usw. – erhöhen die mögliche Nutzbarkeit des Bodens, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentümer irgendwelche Aufwendungen darauf gemacht hat; gewöhnlich stehen diese Erhöhungen der Nutzbarkeit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange mit vorangegangenen oder notwendig folgenden Aufwendungen der Allgemeinheit. Die bessere Nutzbarkeit des Bodens führt zu wirtschaftlichen Gewinnen durch unmittelbare Nutzung des Bodens, durch Überlassung der Nutzung an andere (Miete, Pacht usw.) oder durch Verkauf. Dies bedeutet bei unbeschränkter Vertragsfreiheit eine Erhöhung der Mieten, Pachten und Grundstückspreise. Darüber hinaus reizt schon die Aussicht auf solche künftigen Steigerungen bei Veräußerungen zur spekulativen Vorwegnahme des erhofften Mehrnutzens.

Zu den angeführten Ursachen für die Steigerung der Nutzungsmöglichkeit des Bodens und damit die drohende Erhöhung der Mieten usw. tritt aber noch besonders der durch die Zusammendrängung unseres Volkes auf engstem Raum bedingte Mangel an Boden und auf absehbare Zeit auch an Wohn- und Werkraum.

Die drohende Verteuerung der Bodennutzung und des Bodenerwerbs bedeutet eine steigende Grundrente; sie bereichert wenige ohne eigene entsprechende wirtschaftliche Leistung. Die steigende Grundrente wird zuerst getragen von Industrie, Handel und Handwerk, deren Unkosten sich durch höhere Mieten und Pachten bzw. Zinsen für den höheren Aufwand zum Grundstückserwerb erhöhen und damit letzten Endes von den Verbrauchern. Diese werden weiterhin noch durch höhere Wohnungsmieten belastet. Diese Belastungen – anders als die Werterhöhung der Grundstücke – lassen sich nicht, wie weiter unten dargelegt wird, in vollem Umfange vermeiden. Sie sollen aber durch die vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Unvermeidliche beschränkt werden, um eine Herabdrückung des Lebensstandards oder volkswirtschaftlich bedenkliche Lohnsteigerungen in Schranken zu halten.

Die Belastungen für den einzelnen sind aber nicht die bedenklichsten Folgen jener Steigerung. Diese liegen vielmehr bei deren mittelbaren Auswirkungen. Dazu gehört die Steigerung der Aufwendungen der Allgemeinheit zur Erzielung von sozial erträglichen Mieten und die mit der Steigerung dieser Aufwendungen verbundene Verringerung der Möglichkeit, die entsprechenden Beträge für die Schaffung von mehr und besseren Wohnungen auszusetzen.

Es kommt hinzu, daß die hohen Kaufpreise des Bodens der Errichtung von familiengerechten Heimen, besonders von Eigenheimen und Kleinsiedlungen entgegenstehen.

Schließlich wird durch die Möglichkeit ungehinderter Bodenverwertung jede gesunde, sachliche, städtebauliche Planung behindert. Wie soll der Städtebauer eine den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen und den gesundheitlichen und sozialen Belangen entsprechende Planung aufstellen, wenn jeder notwendigen Ausweisung von Freiflächen und Gebieten niederer Zonung einflußreiche Interessengruppen entgegenwirken und namentlich Enteignungsentschädigungen in untragbarer Höhe drohen, und er sich andererseits bewußt sein muß, daß er Straßenzüge und Stadtviertel mit engerer und höherer Bebauung vorsehen kann und soll, und daß daher je nach seiner Entscheidung einzelnen Bodeneigentümern unverdiente, zum Teil sehr hohe Gewinne zufallen?

Es ist nur zu verständlich, wenn die in Frage kommenden Beteiligten alles aufwenden, um zu den durch die Planung Begünstigten zu gehören, und daß eine Verzögerung oder Verhinderung der Planungsarbeit, aber auch Mißbrauch von Beziehungen – unter dem Schein städtebaulicher und wirtschaftlicher Gründe –, ja, im schlimmsten Falle sogar Korruption droht. Aber auch im günstigsten Falle einer rein sachlichen städtebaulichen Entscheidung wird bei den Benachteiligten der Verdacht unsauberer Machenschaften bleiben und letzten Endes immer das im Rechtsstaate besonders peinliche Gefühl, daß hier durch einen reinen Ermessensakt der Verwaltung über Gewährung und Versagung von hohen Gewinnen verfügt wird, wenn der eine auf die Bebauung nur eines geringen Teiles seines Grundstücks und mit einstöckigen Bauten beschränkt wird, während dem anderen die Bebauung des größeren Teiles seines Grundstückes mit einem 16stöckigen Hause ermöglicht wird.

Diesen Mißständen kann nicht durch staatliche Verbote auf die Dauer entgegengetreten werden. Stopt man die Grundstückspreise, so kann man – vorausgesetzt, daß der Preisstop wirksam durchgeführt werden kann – zwar den Eigentümer hindern, die höhere Nutzbarkeit des Grundstücks durch einen höheren Verkaufspreis zu realisieren, nicht aber, diese höhere Nutzbarkeit selbst unmittelbar oder mittelbar, durch Verpachtung oder Vermietung, auszunutzen. Stopt man weiter die Mietpreise, so kann der Eigentümer, z. B. durch einen Laden in der neuen Verkehrsstraße, selbst die höhere Nutzbarkeit gewinnen, sonst aber fließt der unberechtigte Gewinn dem Pächter oder Mieter zu, welcher die höhere Nutzbarkeit für sich ausnutzen kann, ohne dafür das wirtschaftlich gerechtfertigte Entgelt zahlen zu brauchen (sogenannte Konsumentenrente). Im übrigen läßt sich der schon auf die verschiedenste Weise gelockerte und durchbrochene Grundstücksstop

öhnehin nicht mehr halten, und auch ein Miet- und Pachtstop wird für die neu zu errichtenden Gebäude auf die Dauer nicht möglich sein.

Es ist daher notwendig, die ohne Verdienst des Eigentümers oder Mieters entstehende und als Grund- oder Konsumentenrente (und weiter als höherer Grundstückspreis) sich niederschlagende gesteigerte Nutzbarkeit der Grundstücke, soweit sie volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, also wirklich auf einer echten Steigerung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit beruht, der Allgemeinheit zuzuführen.

Dem dienen die Vorschläge des Entwurfs. Sie wollen alle Erhöhungen der Nutzbarkeit seit dem 17. Oktober 1936, d. h. dem Tage erfassen, seitdem gesetzlich eine Preiserhöhung nicht mehr zulässig war, und den Unterschied zwischen der an jenem Tage möglichen, der sogenannten Stoprente, und der Rente, die ohne den Stop jetzt volkswirtschaftlich möglich ist, der Zeitrente, als „Zuwachsrente“ in die Hand der Allgemeinheit überführen. Dabei soll aber, durch entsprechende Festsetzung der Stoprente, dafür gesorgt werden, daß die Preiserhöhungen welche ihre Grundlage lediglich in der seit 1936 eingetretenen Geldentwertung haben, berücksichtigt, also von der Abgabe nicht erfaßt werden (§ 5 a). Ferner soll im Einzelfall, falls bei der letzten Grundstücksveräußerung vor Bekanntgabe dieses Gesetzes ein gesetzlich zulässiger bzw. behördlich anerkannter höherer Kaufpreis vereinbart worden ist, dieser zugrunde gelegt werden (§ 5 c).

Es bedarf keiner Ausführung, daß in einer Zeit, in der die Not weiter Kreise des Volkes, namentlich der durch die weltgeschichtlichen Ereignisse schwer geschädigten Volkskreise, stärkste Eingriffe des Staates in ehrlich erworbenes Vermögen und sauer verdientes Einkommen aus wertvoller Arbeit unumgänglich macht, eine solche Abgabe von unverdientem Einnahmezuwachs als besonders gerechtfertigt und sozial erscheinen muß.

Der Zweck der Abgabe ist aber nicht in erster Reihe der Erzielung von Einnahmen für die Allgemeinheit. Es würde sogar zu begrüßen sein, wenn die Einnahmen aus dieser Abgabe nicht übermäßig groß werden würden, denn dann würde sich zeigen, daß wertvolle Zwecke, denen die Erhebung der Abgabe mittelbar dienen soll, erreicht sind.

In dem Augenblick, wo die Allgemeinheit jeden Zuwachs an Einnahmen durch die ohne eigenes Verdienst des Eigentümers entstandene Steigerung der Nutzbarkeit des Grundstücks für sich in Anspruch nehmen kann, entfällt bei wirtschaftlichem Denken auch ohne Stopvorschriften jeder Sinn einer Steigerung des reinen Bodenpreises, damit aber auch jede Spekulation und Preistreiberei.

Anders ist es allerdings bei den Mieten usw. Hier kann den Beteiligten nach der aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendigen Aufhebung des Stops eine gewisse Belastung, aber nur in Höhe des Gegenwerts für eine wirtschaftlich gerechtfertigte echte Steigerung der Nutzbarkeit des Bodens, nicht erspart werden. Aber diese Mehrbelastung bedeutet nicht eine Bereicherung des zufälligen Eigentümers, sondern sie fließt der Allgemeinheit zu. Außerdem entfällt aber infolge der Abführung der ganzen, für den einzelnen unverdienten Zuwachsrente jede Möglichkeit der spekulativen Übersteigerung der Mieten und Pachten; denn der Eigentümer hat kein Interesse daran, diese übermäßig zu steigern, nur um damit in demselben Maße seine Abgabe an die Allgemeinheit zu erhöhen.

Ganz besonders aber wirkt sich die Abgabe zugunsten der städtebaulichen Planung aus, die, obwohl sie längst dringend notwendig, immer wieder infolge der Bodenpreisverhältnisse herausgeschoben oder verdorben worden ist. Jetzt kann der Städtebauer rein sachlich unbesorgt planen. Keine Interessenten werden auf ihn drücken oder seine Arbeit erschweren und ihre sachgemäße Lösung hintertreiben; denn der Kaufpreis der Grundstücke und die aus ihnen für den Eigentümer zu erzielende Rente bleiben im wesentlichen sich gleich, ob ein Bebauungsplan eine offene einstöckige oder eine geschlossene 16stöckige Bebauung vorsehen wird; denn jede Möglichkeit der Ausnutzung erhöhter Nutzbarkeit fließt nicht dem Eigentümer, sondern der Allgemeinheit zu, und ebenso ermäßigen sich die für Enteignungen zu zahlenden Entschädigungen, wenn die Kaufpreise der Grundstücke durch die Abgabe niedrig gehalten werden.

Infolge der durch die Abgabe hervorgerufenen Verhinderung der Preissteigerung ist freie Bahn der Entwicklung der Eigenheime und Kleinsiedlungen gegeben. Der Kaufpreis des Bodens bleibt niedrig. Allgemein wird die Mehrung des Eigentums, wie es das Eigenheim darstellt, verlangt. Wird der Kaufpreis des nackten Bodens aber kapitalmäßig in die Höhe getrieben – ohne Grundrentenabgabe würden mindestens die heutigen Schwarzpreise die Verkehrspreise werden! –, dann wird die Volksheimstätte ausgeschlossen.

Zur Zeit scheidet der gute Wille zur Schaffung einer Familienheimat häufig daran, daß das notwendige Eigenkapital nicht aufgebracht werden kann. Nach den geltenden Beleihungsbestimmungen können erste Hypotheken praktisch nur bis etwa 30 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen für Bau und Boden gewährt werden und als zweite Hypotheken nur bis zu 50 bis 60 v. H. Der Rest muß, soweit nicht der Staat einspringt, vom Eigentümer selbst gestellt werden. Aber auch die Hilfe des Staates hat ihre Grenzen, und schon jetzt wird erwogen, die staatlichen Leistungen zu beschränken. Eine Steigerung des Bodenpreises

nach Aufhebung des Preisstops – wenn die Rentensteigerung nicht durch die Abgabe abgeschöpft wurde – würde daher den vom Eigenheimbewerber aufzubringenden Betrag ganz wesentlich oft so erhöhen, daß er sein Vorhaben aufgeben muß.

Allerdings muß der Eigentümer, soweit die erwähnten Billigkeitsrichtlinien – Stundung und Erlaß der Grundrentenabgabe – (§ 9) nicht eingreifen – was in weitem Maße geschehen wird – u. U. die Abgabe leisten, was eine Erhöhung seiner Lasten bedeutet. Aber ohne die Abgabe würde die erhöhte Kapitalaufwendung zum Zwecke des Bodenerwerbs notwendig die Lasten an Zinsen und Tilgung noch stärker erhöhen, und, namentlich: er würde, wie erwähnt, oft nicht in der Lage sein, überhaupt diese höheren Hypothekendarlehen zu erhalten. Eine Härte könnte die Erhebung der Abgabe nur in den Fällen bedeuten, in denen das Grundstück zwar seiner Lage nach eine die Erhebung der Abgabe rechtfertigende Steigerung der Nutzbarkeit aufweist, von ihr aber tatsächlich nicht Gebrauch gemacht, die mögliche höhere Zeitrente tatsächlich nicht bezogen wird. Es ist eine ähnliche Frage wie die, welche früher zu dem Streit zwischen der Erhebung der Grundsteuer nach dem Ertragswert oder dem gemeinen Wert geführt hat und grundsätzlich zugunsten der Steuer nach dem gemeinen Wert entschieden worden ist. Man muß hier für die Behandlung der Grundrentenabgabe folgende Fälle unterscheiden:

- a) Bei unbebauten, aber nach dem Bebauungsplan zur Bebauung bestimmten Grundstücken kann das Grundstück auf beschränkte Zeit von der Abgabe befreit werden (§ 8 B), damit erst einmal durch die Bebauung die volle Nutzbarkeit hergestellt wird. Läßt der Eigentümer diese Frist und u. U. eine weiter gewährte Nachfrist verstreichen, so muß er sich behandeln lassen, als ob er die höhere Nutzungsmöglichkeit ausgenutzt hätte. Er steht dann ebenso da wie bei einer Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, wo auch nicht danach gefragt wird, ob dieser mögliche Wert auch wirklich ausgenutzt wird. Ob der Eigentümer zum Bau gezwungen bzw. ihm das Grundstück wegen der Nichtbebauung enteignet werden kann oder ob er umgekehrt verlangen kann, daß die Gemeinde es ihm zum veranlagten Wert abnimmt (Schließung von Baulücken), ist eine Frage, die nötigenfalls im Baugesetz zu regeln wäre.
- b) Ist ein Grundstück in einer Weise bebaut, welche der höheren Nutzbarkeit nicht entspricht, z. B. mit einem einstöckigen Familienheim, obwohl nach der Bauordnung eine mehrstöckige geschlossene Bebauung zulässig wäre, und der Eigentümer will sein Heim unverändert beibehalten, oder besitzt er ein Miethaus und ist durch die mietrechtlichen Vorschriften, namentlich auch durch die Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaus, gehindert, die volkswirtschaftlich

an sich mögliche und infolge der Besserung der Lage berechnete höhere Nutzung aus dem Grundstück zu ziehen, so kann die höhere Ausnutzung unzumutbar, ja u. U. rechtlich unmöglich sein. Für diesen Fall sieht § 9 Richtlinien vor, durch welche sichergestellt wird, daß eine ungerechtfertigte Belastung nicht stattfindet, andererseits aber auch durch Befreiung von der Abgabe nicht eine Steigerung des Grundstückswerts mit den angeführten bedenklichen Folgen eintritt.

- c) Falls Zustand oder Wirtschaftlichkeit eines Grundstücks die nach der Lage bedingte Grundrentenabgabe nicht zuläßt, kann nach § 16 die Grundrentenabgabe ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Einziehung der Abgabe kann z. B. mit Rücksicht auf den Zustand des Grundstücks eine Härte sein, wenn die seiner Lage nach gegebene erhöhte Nutzbarkeit nur nach Beseitigung der beschädigten Gebäudeteile, massiver Fundamente usw. zu erreichen wäre, die Aufwendungen dafür aber im Augenblick von dem Eigentümer nicht getragen werden könnten oder das Bauvorhaben unwirtschaftlich machen würden.

Im einzelnen sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Der Entwurf will alle Ursachen unverdienter Steigerungen der Grundrenten erfassen; er beschränkt sich nicht auf den Fall der Verwandlung landwirtschaftlichen Bodens in Bauboden durch städtebauliche Planung. Sicher wird dieses einer der wichtigsten Fälle sein. Aber gerade in unserer Zeit, der noch weitgehende Umschichtungen bevorstehen, werden immer neue Fälle von großen Nutzungswertsteigerungen auf dem Bauboden und bereits bebauten Grundstücken eintreten können und damit die Möglichkeit zu unverdientem Wertzuwachs, Spekulation und damit Preistreiberei und Korruption.
2. Eine einmalige Kapitalabgabe (Kapitalisierung der Rente) an Stelle der vorgesehenen laufenden Rente, wie es früher bei der Wertzuwachssteuer der Fall war, empfiehlt sich nicht. Bei der einmaligen Kapitalisierung wird die Bodenpreiserhöhung nicht verhindert, sondern gewissermaßen legalisiert. Namentlich fällt aber auch die Möglichkeit elastischer Anpassung an die Änderung der Verhältnisse fort. Wenn auf eine Wertsteigerung später eine vom Eigentümer und seinem Handeln unabhängige Minderung der Grundrente erfolgt, so wird sie von dem, der die frühere Wertsteigerung kapitalisiert hat abfühlen müssen, als ungerecht empfunden werden. Die Grundrentenabgabe dagegen würde in diesem Falle ohne weiteres wieder entsprechend gesenkt oder aufgehoben werden können.
3. Es ist unbedingt erforderlich, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, den ganzen Zuwachs an unverdientem Gewinn zu erheben, und nicht

nur einen Teil, da sonst insoweit doch alle erwähnten Schäden, die Steigerung der Grundstückspreise, die Spekulation, die Behinderung städtebaulicher Planungsarbeit und die Gefahr der Korruption, zum Teil bestehenbleiben müssen.

## ENTWURF EINES GESETZES

### ZUR ÄNDERUNG DES ARTIKEL 105 DES GRUNDGESETZES

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Art. 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Der Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes wird, wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 fallen die Worte „der Wertzuwachssteuer“ weg;
- b) hinter Nr. 3 wird als Nr. 4 eingefügt:  
„Die Steuern auf den Zuwachs des Grundstückswerts und der Grundrente“.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

#### BEGRÜNDUNG

Die Änderung des Grundgesetzes ist die Voraussetzung zum Erlaß eines „Gesetzes zur Bodenbewertung und über Grundrentenabgabe“. Näheres befindet sich in der Begründung zum Entwurf eines solchen Gesetzes.

Aus dem Gesetzentwurf ist bisher nichts geworden. Über seine Geschichte wäre viel – und für die deutsche Demokratie nicht immer sehr Erfreuliches – zu berichten. Der Bundestag hatte sich grundsätzlich zur Abschöpfung des unverdienten Wertzuwachses bekannt, dann aber, als es zur Entscheidung kam – beim Bundesbaugesetz – sich von einem Sachverständigen-Ausschuß überzeugen lassen, daß das Ziel, den Wohnungsbau vor der Belastung durch unverdienten Wertzuwachs zu schützen, nicht auf diesem Wege, sondern durch eine Anzahl „kleiner“ Maßnahmen zu erreichen sei. Die Auseinandersetzung des Sachverständigen-Ausschusses mit den Lubahn'schen Vorschlägen ist wissenschaftlich recht mangelhaft und daher wenig überzeugend; vergl. die aus der Zeitschrift „Gemeinnütziges Wohnungswesen“ 1959 Heft 1, Seite 23 abgedruckten Ausführungen.

## VORLAUFIGE STELLUNGNAHME

### ZUM ABSCHNITT GRUNDRENTENABGABE IM GUTACHTEN DES „WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS“ FÜR FRAGEN DER BODEN- BEWERTUNG BEIM BUNDESMINISTER FÜR WOHNUNGSBAU

Das Gutachten führt in seinem grundsätzlichen Teil wiederholt aus, Stopppreis und Abgabelast ergäben zusammen denselben Betrag, welchen der Bodenpreis ohne die Abgabe ausmachen würde; für den Käufer ergäbe die Einführung der Abgabe also keine Verbesserung; das Ziel einer Stabilisierung oder gar Minderung der Bodenpreise werde nicht erreicht; die Auswirkung der Abgabe sei also lediglich fiskalischer Art.

Dieser Gedankengang vermengt Richtiges und Falsches und gibt daher ein ganz unzutreffendes Bild.

1. Richtig – und ausdrücklich in der Begründung ausgesprochen – ist, daß eine Werterhöhung, die sich aus einer Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Bodens ergibt, also eine volkswirtschaftliche Begründung hat, nicht unterdrückt werden kann und soll. Irgendeinem kommt die erhöhte Nutzbarkeit immer zugute, wenn nicht dem Eigentümer, dann dem Mieter usw. Es kommt nur darauf an, ob der Gegenwert für die erhöhte Nutzbarkeit der Allgemeinheit oder einzelnen zufälligen Eigentümern, Mietern usw. zufließen soll.
2. Neben der volkswirtschaftlich verständlichen Erhöhung der Nutzbarkeit und des ihr entsprechenden Wertes schlägt sich aber im Bodenpreis oft auch ein Gegenwert für die spekulative Erwartung weiterer zukünftiger Nutzbarkeiten, und der, infolge Zurückhaltung des Bodens, verstärkte Nachfragedruck nieder. Diese Preissteigerung entfällt aber in dem Augenblick, in dem die Hoffnung auf Vereinnahmung des Gegenwertes für weitere Steigerungen der Nutzbarkeit entschwindet, weil Käufer und Verkäufer wissen, daß dieser Gegenwert nicht dem Eigentümer, sondern der Allgemeinheit in Form der Abgabe zufließen wird. Mit dieser Hoffnung entfällt dann aber auch die Zurückhaltung des Bodens, die keinen Sinn mehr hat, der Nachfragedruck und die darauf weitere Preissteigerung.

Während im Fall 1. die Abgabe eine unvermeidliche, volkswirtschaftliche Erhöhung des Entgelts abfängt und an die Allgemeinheit weiterführt, also insofern keine Entlastung des Käufers darstellt (siehe aber zu 3.), wirkt sie im Falle 2. verhütend; eine höhere

Nutzbarkeit tritt weder objektiv ein, noch durch eine Ausnutzung eines künstlich herbeigeführten Nachfragedruckes und braucht daher auch nicht durch die Abgabe abgeführt zu werden; die Abgabe braucht nicht erhöht zu werden, da schon ihr Vorhandensein eine Erhöhung der Preise verhindert. Soweit wird also tatsächlich der Preis (einschließlich der kapitalisiert gedachten Abgabe) stabilisiert bzw. vermindert.

3. Das ist aber nicht der einzige Vorteil, den die Käufer – richtiger: die *Gruppe der Menschen, welche den Boden nutzen, nicht durch Kauf und Verkauf an ihm verdienen wollen* – von der Einführung der Abgabe haben. Das Gutachten läßt nämlich ganz unberücksichtigt, daß die Abschöpfung der Wertsteigerung eben nicht durch eine Kapitalabgabe, sondern durch eine Rente geschieht. Daher kommt auch Beispielen über ungünstige Auswirkungen einer Kapitalabgabe hier kein Beweiswert zu. Es ist richtig, daß der Nutzer den vollen Gegenwert für den Wert der Nutzung (einschließlich des Gegenwertes für die volkswirtschaftlich gerechtfertigte Nutzungserhöhung) zu zahlen hat, und daß es dabei keinen Unterschied macht, ob er jährlich für einen ungestoppten Bodenpreis von 40 000,— DM eine Verzinsung von 2 000,— DM aufwenden muß oder für einen stabilisierten Bodenpreis nur 1 000,— DM, dafür aber weitere 1 000,— DM jährlich als Abgabe.

Aber es ist ein entscheidender Unterschied für ihn, ob er in dem Augenblick, in dem er das Kapital für den Bau aufbringen muß, mit 40 000,— DM oder mit 20 000,— DM (400 000,— DM oder 200 000,— DM) Aufwendungen allein für den Boden zu rechnen hat. Auch wer sich mit Recht zutrauen kann, zu allen anderen Belastungen auch noch die laufende Abgabe künftig aufzubringen, wird oft nicht in der Lage sein, ihren kapitalisierten Gegenwert auf einmal sofort zu beschaffen.

4. Unzutreffend ist auch der Hinweis darauf, daß infolge der vorgesehenen Befreiungen die preisstabilisierende Wirkung der Abgabe gehindert werde; das Gutachten übersieht dabei, daß diese Befreiungen ja nur vorübergehend sind, daß bei Verkauf und voller Ausnutzung der gegebenen Nutzungsmöglichkeit nicht nur die volle Abgabe wieder zu entrichten, sondern auch noch die gestundete Abgabe nachträglich zu zahlen ist. Diese Aussicht wird einen Käufer in keiner Weise reizen können, einen höheren Betrag für dieses Grundstück zu bieten, als für ein entsprechendes anderes, das schon bisher die volle Abgabe zu entrichten hatte.
5. Endlich scheint das Gutachten auch zu übersehen, worauf die von ihm erwähnte Neigung der Städtebauer für eine solche Abschöpfung

der Wertsteigerung beruht. Ohne einen Ausgleich durch die Abgabe bedeutet jede planerische Tätigkeit des Städtebaues ein mehr oder minder willkürliches Verschenken hoher Werte an die begünstigten Eigentümer auf Kosten der planerisch Benachteiligten, u. U. der Allgemeinheit, welche diesen z.B. bei Herabgruppierungen höherer Ent-eignungsentschädigungen leisten muß. Dann wird aber die Arbeit des Städtebauers dauernd unter den Druck von Interessenten ge-setzt, und die Gefahr der Korruption ist nicht weit.

Dr. Ernst Knoll

Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht a. D.  
Berlin

## Inflation oder Krise?\*)

Ganz gleich welche Partei jeweils die Wahlen gewinnt, die Wirtschaftskatastrophe von 1929 hat für alle Zukunft den Aufgabenbereich und die Funktionen der Regierung der USA ausgeweitet. De facto seit jener Zeit und de jure seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist unsere Regierung nicht allein mit der Aufgabe betraut, die Wiederkehr einer Wirtschaftskrise wie 1929 zu verhindern, sondern auch bereits kleinere Konjunkturschwankungen auszugleichen und die Vollbeschäftigung einigermaßen aufrechtzuerhalten.

Als das diesbezügliche Gesetz 1946 vom Kongreß angenommen wurde, behaupteten die Nationalökonomien, dies sei gleichbedeutend mit der Verpflichtung für alle zukünftigen Regierungen, eine Politik der permanenten Geldentwertung zu treiben. Wie recht sie hatten, hat sich inzwischen herausgestellt — aber sie haben bis heute noch nicht anerkannt, daß damit auch der Beweis erbracht zu sein scheint, daß, unter den gegenwärtigen politisch-wirtschaftlichen Bedingungen in unserem Lande, ohne permanente Geldentwertung ernste Wirtschaftskrisen unvermeidlich wären.

Die Frage, die sich daher jeder ernsthafte Wirtschaftswissenschaftler vorlegen mußte, ist die, warum dies so ist. Welche wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in unserem Lande führen dazu, daß wir entweder Inflation oder Wirtschaftskrisen, Arbeitslosigkeit und Elend haben?

Eine immer wieder gegebene Antwort verweist auf die politisch erzwungenen, wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewerkschaftslöhne als dem Hauptübel. Man sagt, wenn die Lohnerhöhungen von der Politik erzwungen würden, ohne daß sie von einer gesteigerten Arbeitsproduktivität ausgeglichen werden könnten, so wären Preissteigerungen durch eine Vermehrung der Geldmenge schlechthin notwendig, um eine Depression zu vermeiden. Durch solche Inflation

\*) Das „Seminar“ freut sich sehr, den nachstehenden Aufsatz von Herrn H. J. Ritscher veröffentlichen zu dürfen. Und wenn wir auch Herrn Ritscher insofern nicht in allen Punkten restlos beipflichten können, als nicht nur die spekulative Verknappung des Bodens zu einer unzuträglichen, ungerechten Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens in seiner Gesamtheit führt, sondern daß auch die gleichermaßen spekulative Verknappung der beiden anderen Produktionsfaktoren „Arbeit“ und „Kapital“ entsprechende schwere Schäden des Wirtschaftsablaufes bewirkt, so sind wir Herrn Ritscher dennoch für diese kappe, geraffte Darstellung des Bodenproblems sehr dankbar. — Die Redaktion.

würden die Gewerkschaften zwar einen Teil ihrer Lohngewinne praktisch wieder verlieren, dennoch sei ihre Lage im ganzen besser als zuvor. Daher denn auch macht die Lohn-Preis-Spirale den Gewerkschaften trotz aller lauten Proteste im Grunde nichts aus. Aus dem gleichen Grunde sind denn ja auch alle Befürworter der Planwirtschaft, die ihre Macht hauptsächlich der Unterstützung durch die Gewerkschaften verdanken, tatsächlich „Inflationisten“, mögen sie dies auch offiziell niemals zugeben.

Mag dieses Argument nun auch soweit richtig sein, so vereinfacht es doch das Problem zu sehr, wenn es die Ursache der Krisen nur in dem einen Produktionsfaktor „Arbeit“ sucht. Ja, es verhindert sogar direkt die Suche nach einer möglicherweise noch viel tieferen, unerkannten Ursache der Forderungen der Arbeiterschaft nach einem scheinbar immer größeren Anteil am Gesamteinkommen. Die wirkliche Frage ist vielmehr die, ob nicht — gerade umgekehrt — unser derzeitiges Wirtschaftssystem den Lohn- und Gehaltsempfängern, und vielleicht sogar auch dem „Kapital“, einen immer größeren Anteil an ihrem Einkommen wegnimmt.

Es soll daher hier gezeigt werden, daß wir jenseits der Produktionsfaktoren „Arbeit“ und „Kapital“ nach diesem Faktor suchen müssen und daß wir dort erst die Ursache der immer wiederkehrenden Krisen finden können. Der Produktionsfaktor „Boden“ also und die wirtschaftlichen Folgen des Privateigentums, des Monopolbesitzes von Grund und Boden sind es, die wir vor allem untersuchen müssen.

Der erste der drei Produktionsfaktoren unseres Wirtschaftslebens ist der „Boden“. Was auch immer der Mensch produzieren will — seien es landwirtschaftliche Produkte oder Industriegüter oder sei es deren Austausch durch den Handel — er benötigt dazu den Grund und Boden. Und infolgedessen steigen denn auch, je leistungsfähiger unsere Wirtschaft wird, um so höher die Bodenpreise bzw. die Grundrenten, das heißt aber: der Anteil der Grundeigentümer am Gesamteinkommen als „Gegenleistung“ dafür, daß sie den Boden zur Verfügung stellen. Und da nun diese Entwicklung von vielen Leuten erkannt ist, treibt die Spekulation die Bodenpreise und die Grundrenten immer weiter in die Höhe — mit der Folge, daß Industriebetriebe wie Privatpersonen entweder billigeren Grund und Boden unvernünftig und unwirtschaftlich weit weg von den Marktzentren suchen oder sich wie die Sardinen in immer engeren Betrieben und Wohnungen zusammenpferchen lassen — oder aber dahingehend spekulieren, daß ihre Einkünfte genügen werden,

die hohen Renten und Grundstückspreise nahe den Marktzentren zu bezahlen.

Die Ausdehnung dieser Bodenspekulation kann leicht durch einen Vergleich der heutigen Bodenpreise und -renten mit denjenigen vor zehn Jahren ermessen werden. Steigerungen von bloß 100% sind in der Minderheit, oft betragen sie das Vielfache — und sie gehen weit über die Lohnsteigerungen in der gleichen Zeit hinaus!

Selbst wenn wir einmal unberücksichtigt lassen, ob es sozial gerechtfertigt ist, daß die Grund- und Bodeneigentümer die Überschüsse aus der immer leistungsfähiger werdenden Produktion anderer ernten, so ist es doch ganz offenkundig, daß Grundstücks-käufe, die die Unternehmen vornehmen müssen, wenn sie weiter-existieren wollen — immer vorausgesetzt, daß alle übrigen Bedin-gungen die gleichen bleiben —, mit steigenden Bodenpreisen und -renten als Folge der anhaltenden Nachfrage nach Boden zuneh-mend riskanter werden. Unvermeidlicherweise würden schließlich fast alle Grundstückskäufe, ob industriell notwendig oder rein spekulativ, uninteressant werden bzw. zu Verlusten führen. Eine Welle von Pleiten wäre die Folge, und über Nacht wäre die De-pression da — es sei denn, die Preissteigerungen, hervorgerufen durch weitere Geldmengenvermehrung, d. h. also die Inflation ginge weiter.

Seit 1929 ist dies die tiefere, wenn auch nicht begriffene Ursache des Zwanges, unter dem die Regierung steht, die Geldmenge Jahr für Jahr durch Budget-Defizite zu vergrößern, d. h. zu inflatio-nieren. Die von den Unternehmern bezahlten höheren Löhne als Folge der mit politischen Mitteln durchgesetzten Gewerkschafts-forderungen sind verhältnismäßig unbedeutend verglichen mit den gewaltigen Summen, die Unternehmer wie Lohn- und Gehalts-empfänger den Grundeigentümern für den Zugang zum Grund und Boden bezahlen müssen. Wir sehen daher, daß sich Arbeitgeber wie Arbeitnehmer einfach im Irrtum befinden, wenn sie sich gegenseitig als Gegner betrachten. In Wirklichkeit stehen beide unter dem glei-chen Zwang. Denn beide sind gezwungen, den Grundeigentümern für den bloßen Zugang zum Grund und Boden einen immer wachsen- den Anteil an der auf diesem Boden gemeinsam erarbeiteten Pro- duktion zu zahlen.

Ein Weg, diese Situation zu bessern, wäre die Wegsteuerung der reinen Grundrente (nicht die des Einkommens aus Verbesserungen am oder auf dem Boden) und die Ermäßigung aller die Produktion belastenden Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, im ent-

sprechenden Verhältnis. Solche Steuerreform würde nicht allein die Bodenspekulation uninteressant machen und die Ertragnisse der Produktion und die Löhne und Gehälter ungeheuer steigern, sie würde auch die Regierung von dem Zwang befreien, die Geldmenge fortgesetzt zu vermehren, um Wirtschaftskrisen abzuwenden. \*\*)

H. J. Ritscher, New York

## Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem\*)

### I. Die Notwendigkeit der Expansion des deutschen Bildungswesens

Reform sollte nicht um ihrer selbst willen betrieben werden; doch zeigt der Vergleich der Bundesrepublik mit ähnlichen Ländern, daß Deutschland in vielerlei Hinsicht hinterherhinkt. Insbesondere zwei vergleichende Ergebnisse sind bemerkenswert:

1. der relative Schulbesuch in der Bundesrepublik ist quantitativ, d. h. in seinem Gesamtumfang, wesentlich geringer als in vergleichbaren Ländern;
2. der relative Schulbesuch ist aber auch qualitativ dem vieler anderer Länder unterlegen, d. h. der Anfall der Mittel- und Oberschüler sowie Studenten an den Geburtsjahrgängen ist kleiner als in anderen Ländern.

Diese Tatsachen sind nicht nur aus Gründen des Ländervergleichs bedenklich: In einer modernen Industriegesellschaft werden in wachsendem Umfang hochqualifizierte Menschen benötigt. Zudem ist das Recht auf eine höhere Ausbildung einer der Grundpfeiler einer freien Gesellschaft. An der Notwendigkeit der Expansion des deutschen Bildungswesens kann also kein Zweifel bestehen.

### II. Wo zeigen sich Ansatzpunkte der Expansion?

Expansion heißt, daß mehr junge Menschen länger, intensiver und auf höheren Stufen im Bildungssystem bleiben müssen. Solche „Re-

\*) Mit dieser Folge (30) der Schriftenreihe setzen wir das Gespräch über das immer aktueller werdende Bodenproblem fort, welches Herr Alois Dorfner, Linz/Donau/Osterreich, Wallseerstraße 45, durch seinen Aufsatz in Folge 24 (Seite 32): „Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion“ eröffnet hatte. Herr Dorfner wird dankenswerterweise die Federführung in der weiteren Bodenrechts-Diskussion besorgen. Sein Aufsatz: „Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion“ ist als Sonderdruck erschienen und kann zu DM 0,80 pro Exemplar von Herrn Dorfner oder von „Fragen der Freiheit“, 6550 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60, bezogen werden. — Die Redaktion.

\*) Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers Prof. Dr. Ralf Dahrendorf. Thesen aus seinem Vortrag, gehalten beim liberalen Kulturforum der Freien Demokratischen Partei am 17./18. Oktober 1962 in Nürnberg.

serven“, die innerhalb des Bildungssystems noch zu erschließen wären, ergeben sich vor allem an folgenden Punkten:

1. die Vorverlegung des Einschulungsalters;\*\*)
2. die Verlängerung der Schulpflicht (bzw. auch die Schaffung von Möglichkeiten für freiwilligen längeren Schulbesuch);
3. die Erschließung der höheren Ausbildung für bisher benachteiligte Gruppen (z. B. Mädchen, ländliche Jugend, Arbeiterkinder);
4. die Verringerung der Abgänge insbesondere in Gymnasien;
5. gewisse Wandlungen beim Übergang von höheren Schulen zu Hochschulen;
6. die Verringerung der Abgänge während des Studiums an Hochschulen.

### III. Wie läßt sich die Expansion bewerkstelligen?

Jeder Versuch der Reform rührt an bestimmte, starr gewordene Gegebenheiten des deutschen Bildungswesens, die es zu öffnen gilt. Zu solchen aufzulockernden Elementen der Starre gehören:

1. die Tatsache, daß das deutsche Bildungswesen fast ganz in den Händen des Staates liegt. Eine stärkere Einschaltung privater, vor allem wirtschaftlicher Initiative würde hier helfen.
2. die Tatsache, daß der föderative Aufbau der Kultusverwaltung als Aufforderung zu einheitlicher Lösung aller Dinge durch übereinstimmende Beschlüsse mißverstanden wird. Es wäre gut, wenn die Chance der Vielfalt stärker genutzt werden könnte.
3. die Tatsache, daß es in der Bundesrepublik prinzipiell nur einen Weg zu den höheren Ausbildungsstätten gibt. Auch hier wäre mehr Vielfalt (2. Bildungsweg, Aufnahmeprüfungen an Hochschulen usw.) nützlich.
4. die Tatsache, daß das deutsche Schulwesen — im Gegensatz zum amerikanischen — aus einem Bildungswesen für eine schmale Elite herausgewachsen ist. Es wäre falsch, in Europa zu versuchen, die amerikanische Tradition gewaltsam nachzuahmen; aber eine gewisse innere Öffnung ist unumgänglich.
5. die Tatsache, daß die Grundannahmen der deutschen Universität — akademische Freiheit, Einheit von Forschung und Lehre, Autonomie der Fakultäten — erstarrt und zum Hemmschuh der Hochschulstruktur geworden sind. Auch hier ist ein neues Verständnis nötig.

---

\*\*) Das Einschulungsalter sollte ausschließlich vom Pädagogischen bestimmt werden. Durch die von Prof. Dr. Dahrendorf geltend gemachte Forderung auf Auflockerung der Bildungseinrichtungen würde jedem Kinde rechtzeitig das ihm gemäße Bildungsmilieu geboten werden können. — Die Redaktion

#### IV. Wer kann die Expansion bewerkstelligen?

Reformen des Bildungswesens können nicht aus den Bildungsinstitutionen selbst kommen, deren Tradition und Interessenlage vielmehr jede Veränderung erschwert. Andererseits ist in Deutschland das Interesse auch der politischen Öffentlichkeit an Bildungsdingen bemerkenswert gering. Es wird daher alles darauf ankommen, ob sich verantwortliche und überzeugende einzelne finden — in den Parlamenten und Regierungen, in den kulturellen Institutionen, aber auch in Wirtschaft und Öffentlichkeit —, die an einzelnen Punkten jene Auflockerung in die Wege leiten, die die Bedingung der Möglichkeit einer sinnvollen Entwicklung des deutschen Bildungswesens ist.

Prof. Dr. Ralf Dahrendorf

### Koexistenz bis aufs Messer

Unter der Überschrift „Zur Koexistenz verdammt“ brachte ‚DIE ZEIT‘ am 2. November 1962 aus der Feder von Theo Sommer einen Leitartikel, dem wir folgende Sätze entnehmen:

„Am Rande des Abgrunds, an den ihn Chruschtschow gestoßen hatte, spielte Präsident Kennedy um den höchsten Einsatz und gewann. Er bewies den Männern im Kreml, daß sie sich täuschten, als sie die amerikanische Geduld mit Schwäche verwechselten. Ihre Rechnung, die Amerikaner hätten zwar Macht, doch keine Nerven, besäßen wohl Waffen, aber nicht den Willen, sie auch einzusetzen — diese Rechnung ist nicht aufgegangen.

„Die Grundregel jener pax atomica, unter der die Welt seit 1955 unruhig lebt, aber eben doch lebt, ist in den sieben Tagen der kubanischen Krise aufs neue bestätigt worden: Im Zeitalter der thermonuklearen Massenvernichtungswaffen kann keine Supermacht es wagen, um nebensächlicher Gewinne willen die eigene Existenz aufs Spiel zu setzen. Gegen den Widerstand der anderen Supermacht läßt sich in direkter Konfrontation der Großen eine Verände-

rung des Status quo nicht erpressen.“ Und Theo Sommer schließt seinen Artikel mit den Sätzen: „Die Welt steht vor der Wahl: entweder immer wieder neue Krisen in Kauf zu nehmen oder aber zu versuchen, die Krisenanfälligkeit der ost-west-gespaltenen Welt durch Verhandlungen zu mildern. Gegen Erpressung hilft nur eine auf Bereitschaft und Entschlossenheit gegründete Politik der Abschreckung. Für Verhandlungen jedoch können wir uns nur wappnen, wenn wir eigene Gedanken zu entwickeln verstehen, welche die Aussicht auf annehmbare Übereinkommen und damit auf eine ruhigere Entwicklung freigeben, als sie der Status quo verbürgt. Eine funktionierende Abschreckung ist die Voraussetzung für all solche Verhandlungen. Ein Ersatz dafür ist sie nicht.“

Soweit ‚DIE ZEIT‘. Was aber noch wichtiger ist als die Verhandlungen, das ist, daß hier im Westen während dieser Zeit der Verhandlungen die den Staat, die Wirtschaft und die Kultur ordnenden Institutionen, vor allem die Währung, die Bodenordnung, das Erziehungswesen, derart umgestaltet werden, daß wirklich

ORDNUNG im Sinne des Artikels I des Grundgesetzes – „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – entstehen kann. Das heißt, die Institutionen müssen während dieser Atempause so eingerichtet werden, daß niemals mehr ein Mensch des andern Menschen Wolf werden kann! Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen darf nicht nur eine papierene Forderung in schönen Verfassungen sein, sondern es muß lebendige Wirklichkeit werden, indem alle Beeinträchtigungen der Autonomie der Person auf allen Gebieten des gesellschaftlich-sozialen Lebens beseitigt werden. Der „Produktionsfaktor“ „Arbeit“ in der Wirtschaft muß gleichgewichtig werden mit den beiden anderen Produktionsfaktoren, dem „Boden“ und dem „Kapital“. Daher die Wiederaufnahme der Forderung Thomas von Aquins nach „Tauschgerechtigkeit“. Umlaufgeld, Bodenrecht, Partnerschaft müssen eingeführt werden, damit die „Würde des Menschen“ auch wirklich „unantastbar“ werden kann. Das wäre also, in ganz groben Umrissen, eine Ergänzung, wie wir sie uns noch zu dem ‚Zeit‘-Artikel gewünscht hätten.

Ja, und in dieser Zeit also, in dieser weltpolitisch allerprekärsten Situation, in der alle Völker der Welt in atemloser Spannung die einzelnen Schachzüge Kennedys und Chruschtschows verfolgen, da leistet sich die bundesdeutsche Demokratie einen Skandal, wie er unerfreulicher kaum vorstellbar ist. Der Kampf SPIEGEL gegen Strauß hat dank der ‚Muschelien‘ im Regierungslager ausgerechnet in diesen kritischen Tagen ein Ausmaß angenommen, daß man größte Bedenken für die Aktionsfähigkeit der Regierung hegen muß.

Es ist kein Zweifel: im SPIEGEL hat sich eine Gruppe von jüngeren Intellektuellen zusammengefunden, die mit äußerster Takt- und Ehrfurchtslosigkeit, mit aggressivster, schneidender Kritik an allem, was von „Bonn“ kommt, dabei mit einem erstklassi-

gen Gespür für die jeweils „richtigen“ Methoden, die bei der Masse der Leserschaft „ankommen“, alles angreift, was ihnen nicht richtig zu sein scheint. Diese harte Kritik, so bewundernswert sie in ihrer Treffsicherheit oft sein mag und so berechtigt sie gewiß in mancher Hinsicht ist, ist doch in ihrer Wirkung per saldo vollkommen negativ. Der SPIEGEL ist meist hervorragend informiert, seine Berichte sind nicht selten brillierend, – konstruktive, positive Ideen und Vorschläge läßt er jedoch völlig vermischen. Vor allem aber in einer Hinsicht verfehlt diese im eigentlichen Sinne ideenlose, zersetzende Kritik ihre Wirkung nicht: indem alles, was von „Bonn“ kommt, attackiert wird, und indem auch fast alles, was vom „Westen“ kommt, kalter, intellektualistischer Kritik unterworfen wird, während gleichzeitig fast alles, was vom „Osten“ kommt, verhältnismäßig verharmlost wird (man vergleiche doch nur einmal etwa den ‚ZEIT‘-Leitartikel vom 2. November mit dem ‚SPIEGEL‘-Leitartikel „Weltmachtspolitik aus dem Sattel“ von Jens Daniel vom 31. Oktober 1962, so wird dies aufs deutlichste offenbar) indem also immer wieder der „Westen“ verdächtigt und der „Osten“ verharmlost wird, wird auf die Dauer, in ganz nachteiliger Weise die Position der Freiheit unterminiert und die Position der kommunistischen Diktatur gestärkt.

Freilich: „Bonn“ tut aber auch nachgerade alles, um dem SPIEGEL die destruktive Arbeit zu erleichtern. Es gibt Affären und Skandale am laufenden Band; es wird „gemuschelt“ und geheuchelt, daß sich die Balken biegen. Und noch mit jeder neuen Maßnahme, die man in der SPIEGEL-Affaire trifft, setzt man sich mehr ins Unrecht. Es mag dabei durchaus zutreffen, daß die sehr ernsthaften, sachlichen Kontroversen, die zwischen Bundesverteidigungsminister und maßgebenden hohen Offizieren bestehen, die aber natürlicherweise in der Öffentlichkeit nicht diskutiert

werden können, die Bundesregierung bis zu einem gewissen Grade zu einem Verhalten gezwungen haben, das der Öffentlichkeit vorerst einfach unverständlich sein muß – Tatsache bleibt dennoch, daß Dinge geschehen sind, die in einer Demokratie unverzeihlich sind. Zumal Bundesverteidigungsminister Strauß hat sich den Ruf zugezogen, daß er ein Mann sei, dem man „einfach alles zutraue“ und dem man daher die „moralische Amtseignung“ absprechen müsse. Mag es vielleicht auch am Ende (der Landesverratsprozeß gegen den SPIEGEL z. B. hat ja noch gar nicht begonnen) erweisen, daß das Vorgehen der Bundesregierung vollauf gerechtfertigt gewesen ist – für den Augenblick aber hat gerade Strauß durch sein Verhalten das Maß der Mißachtung der rechtsstaatlichen Grenzen zum Überlaufen gebracht. Der Krug ging solange zum Wasser, bis er brach. Das Volk hat sein Vertrauen in die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit eines Teils seiner Führung verloren. Das ist es, was die Krise so schwerwiegend macht. Es handelt sich also in diesem Falle keineswegs um Zweifel an der grundsätzlichen Richtigkeit des politischen Kurses der Bundesregierung als solchem (Anlehnung an den freiheitlichen Westen zum Schutz gegen Kollektivismus und Diktatur des Ostens), sondern um eine im eigentlichen Sinne menschliche Vertrauenskrise. Ein Volk, das einmal von einem Hitler in so fürchterlicher Weise irreführt worden ist, ist ganz besonders empfindlich, ja geradezu

allergisch in Fragen des rein menschlichen Vertrauens. Gerade deshalb besteht nun aber die Gefahr, daß es nun das Kind mit dem Bade ausschüttet: daß der jetzige Vertrauensschwund gegenüber einzelnen Personen oder auch Personengruppen zu einer Abkehr von der gesamten politischen Richtung der Westorientierung der Bundesrepublik und zu einer Haltung der Passivität und des Neutralismus führen könnte. Damit aber würde nach aller Erfahrung mit totalitären Regimen die Bundesrepublik sich in die äußerste Gefahr begeben – wie das Indien Nehrus gerade soeben auf so bittere Weise erfahren mußte. – Sollte dieser Stimmungsumschwung etwa das tiefste, geheimste Ziel des SPIEGEL sein?

Hier ist also die eigentliche Gefahr der ganzen SPIEGEL-Strauß-Affaire zu suchen. Umso dringlicher ist deshalb denn aber auch ganz allgemein die Forderung nach einer restlosen Aufklärung aller Hintergründe der SPIEGEL-Affaire und gegebenenfalls nach einem gründlichen Revirement innerhalb der Bundesregierung, sowie der Ruf nach Bundesministern, deren „moralische Glaubwürdigkeit“ unter gar keinen Umständen in Zweifel gezogen werden kann. Sollte eine annähernde Erfüllung dieser Forderung als Ergebnis der tiefgreifenden Koalitionskrise letztlich doch noch herauspringen, so hätte wenigstens in dieser Hinsicht die Demagogie des SPIEGEL einmal eine positive Wirkung erzielt.

Fritz Penserot

## Die Politische Gemeinschaftskunde

*„Das Geringste an Erkenntnis,  
das einer über die erhabensten Dinge  
zu gewinnen vermag, ist erschnenswerter,  
als das gewisseste Wissen  
von den niederen Dingen.*

*Thomas von Aquin*

Der in der Folge 29 der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ abgedruckte Beitrag über die Politische Gemeinschaftskunde als Unterrichtsfach in den Schulen, in dem im wesentlichen Rüdiger Frank, Mitarbeiter des Walter-Eucken-Institutes in Freiburg/Breisgau, zu Worte kam, zeigt die mannigfache Problematik dieses Faches auf. Es fehlt meist die Anschauung und die Vorstellung einerseits, von dem das Ganze des sozialen Lebens tragenden durchgängigen Prinzip und andererseits von den, die verschiedenen Teilbereiche — z. B. Kultur und Wirtschaft — gestaltenden Gesetzen und ihren funktionalen Beziehungen untereinander. Im folgenden soll (in mehreren Fortsetzungen) ein Beispiel aus der Praxis des Gemeinschaftskundeunterrichts einer Berufsschule dargeboten werden, der bestrebt ist, den von dem Vertreter des Walter-Eucken-Institutes erhobenen Forderungen zu entsprechen und deren Aktualität von jedem Tieferblickenden eingesehen werden kann.

Der Rahmenlehrplan für die Politische Gemeinschaftskunde in den Berufs- und Berufsfachschulen enthält unter anderem in seinem Vorwort folgende Richtlinien:

*„... Der junge Mensch muß im Verlauf des Unterrichts in der Politischen Gemeinschaftskunde erkennen, daß jegliches Gemeinschaftsleben naturgemäß Spannungen und Gegensätze in sich birgt, die in geordneter und fruchtbarer Weise zum Wohle der Gemeinschaft und des einzelnen Bürgers zu lösen sind. Diese Spannungen und Gegensätze sind im Unterricht lebensnah darzustellen; jede unrealistische Härmonisierung und Idealisierung des gesellschaftlichen Lebens ist zu vermeiden.*

*Reines Sachwissen über den Aufbau der Gesellschaft und ihre Institutionen kann nicht befriedigen, wenn der Schüler darüberhinaus keine Einsichten gewinnt. —*

*Unsere Demokratie ist nicht nur eine Staatsform und ein Regierungssystem, sondern Ausdruck einer Lebensform: Persönliche Freiheit und freiheitliche Gesellschaftsordnung müssen schon in der Schule als hohe menschliche Werte vermittelt werden und den gesamten Lebensstil unserer jungen Menschen prägen. Die politische Bildungsarbeit darf dabei nicht nur die Kräfte des Verstandes ansprechen, sondern muß auch jene des Gemütes gleichermaßen pflegen und fördern.*

*Jede Unterrichtsstunde soll Einsicht vermitteln und Willensimpulse wecken, die der freiheitlichen, verantwortungsvollen Lebensgestaltung dienen...*

*Während des Bildungsganges sind in steigendem Maße alle Fragen ganzheitlich unter kulturellen, politischen, wirtschaftlichen, soziologischen und sozialen Gesichtspunkten zu sehen...*

*Aktuelle Tagesfragen sind nur nach gründlicher Vorbereitung zu behandeln..."*

Da die soziale Ordnung der Ausdruck der dem Menschen immanenten Wesensfunktionen ist, kommt man nicht umhin, den Schülern — auch im Gemeinschaftskundeunterricht — zunächst das Bild vom Wesen des Menschen bewußt zu machen, um dann von diesem — als Grundlage und Maßstab für jedes weitere selbständig zu bildende Urteil — die idealtypischen, dem Menschenwesen „systemgerechten“ sozialen Ordnungseinrichtungen deduktiv abzuleiten.

Erst von dieser festen Ausgangsbasis aus ist es auch möglich, die jeweilige gegenwärtige politische Situation im eigenen Land, bei den Nachbarvölkern und auf der Welt überhaupt, fruchtbar diskutieren zu können und im Schüler die politische Meinungs- und Willensbildung anzuregen. Erst dann wird es auch möglich sein, ihm das politische Tagesgeschehen durchschaubar zu machen, ihn zu echter und kritischer Stellungnahme zu befähigen, sowie bei ihm das Interesse für den zunächst spröde erscheinenden Stoff der Politik zu wecken — anderenfalls besteht die Gefahr, sich in unfundierten relativen Meinungen zu verlieren.

Von der Anschauung der im Menschenbild begründeten idealtypischen Vorstellung der freiheitlichen sozialen Ordnung her, läßt sich aber auch erst überzeugend das unfreiheitliche Gegenbild des Zwangsstaates entwickeln, als eine ebenso in sich geschlossene „Ordnung“, die — von einem einseitig materialistisch-kollektivistisch orientierten Weltbild ausgehend — dem Menschenbild der freien Persönlichkeit diametral entgegengesetzt ist und dessen praktische soziale Konsequenz für den Menschen ein bloßes Termitendasein bedeutet. —

Die Skizzenhaftigkeit, das heißt in diesem Falle die stoffliche Beschränkung, dieser Gemeinschaftskunde ist bedingt durch den Typus der Berufsschule, insofern, als die Schüler nur einmal wöchentlich den Unterricht besuchen.

Das hier dargebotene Beispiel ist das Ergebnis des im ausführlichen Unterrichtsgespräch erarbeiteten Stoffes, der in Gestalt von lehrsatzartigen Formulierungen in den Schülerheften seinen Niederschlag findet.

Die so entstandene Skizze einer Gemeinschaftskunde läßt der Ausgestaltung — entsprechend dem jeweiligen Schultypus, den Intentionen des Lehrers, inbezug auf Ausführlichkeit (durch geschichtliche Beispiele, geographische und fachkundliche Aspekte und nicht zuletzt bis zur philosophischen Fundierung hin) und künstlerische Farbigeit (Literatur usw.) — den weitesten Spielraum offen. —

## Übersicht über die in dieser Gemeinschaftskunde aufeinanderfolgenden Lektionen

Die Situation der jungen Menschen nach der Volksschulentlassung.  
Das Unterrichtsziel.  
Das Menschenbild.  
Der Mensch als Gemeinschaftswesen.  
Die Bereiche des sozialen Lebens: Staat — Wirtschaft — Kultur.

### DER STAAT.

Das Grundgesetz.  
Verfassungsrecht und demokratisches Recht.  
Das demokratische Recht:  
Die vorbeugenden (Polizei-) Gesetze,  
die ordnenden, bürgerlichen (Zivil-) Gesetze,  
die sühnenden (Kriminal-) Gesetze.  
Die Gewaltenteilung.  
Demokratie und Diktatur.  
Der Aufbau des Staates und die Funktionen der staatlichen Einrichtungen.  
Die Verwaltung.

### DIE WIRTSCHAFT.

Die Arbeitsteilung.  
Das Tauschmittel Geld.  
Produktion, Zirkulation, Konsumtion.  
Inflation — Deflation — Vollbeschäftigung (Konjunkturlehre).  
Die Lenkung der Konjunktur.  
Die gerechte Verteilung des Sozialproduktes.  
Die Soziale Marktwirtschaft.  
Die Sozialversicherungen.

### DIE KULTUR.

Die Bereiche der Kultur: Wissenschaft, Kunst, Religion.  
Die Freiheit der Persönlichkeit im Geistesleben.  
Die Wissenschaften.  
Die Künste.

Die freiheitliche Ordnung.  
Die Entwicklung der Sozialordnung in der Geschichte.  
„Der Gottesstaat“.  
Griechenland und Rom.  
Die Neuzeit.  
Die französische Revolution und ihre Wirkungen.  
Das Atomzeitalter.  
Das Ost-West-Problem.  
Die Abendländische Ordnung.

# Die Situation des jungen Menschen nach der Entlassung aus der Volksschule

## **Nach der Entlassung aus der Volksschule . . .**

. . . mit dem Antritt der Lehrstelle oder des Arbeitsplatzes, sind wir in das Gemeinschaftsleben der Erwachsenen eingetreten, in dem wir uns die Grundlage für unsere leibliche Existenz schon zum Teil selber verdienen. Dabei sind wir junge Menschen heute in einer viel günstigeren Lage als es unsere Eltern und Großeltern waren, denn inzwischen haben sich die sozialen Verhältnisse durch eine *menschenwürdigere* Gestaltung des *Staates* und der *Wirtschaft* so gebessert, daß wir die Chance haben, nicht nur in besserem Wohlstand, bei kürzerer Arbeitszeit zu leben, sondern auch darüber hinaus *unser ganzes Wesen vollmenschlich auszubilden.* (*Kultur*)

Wir werden in unserem Berufsschulunterricht erkennen, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland uns das Recht gewährleistet, auch in unbeschränktem Maße an den Bildungsgütern teilzunehmen. Es ist dies heute nicht mehr das Vorrecht der Kinder einiger weniger bevorzugter Menschenklassen.

Allerdings gehört zur Erreichung dieses Zieles

DER EIGENE GUTE WILLE und  
DAS EIGENE PERSONLICHE INTERESSE

an allem *Wahren, Schönen* und *Guten* in der Welt.

Jeder Mensch steht — wie Herakles am Scheidewege — vor der Entscheidung, seine Entwicklung mit gutem Willen selbst in die Hand zu nehmen — oder in Dumpfheit und Beschränkung menschenunwürdig zu verharren.

\*

## Das Unterrichtsziel

### **Der Unterricht in der Berufsschule . . .**

. . . will uns dazu verhelfen, daß wir Einblick gewinnen in die Welt und ihre Ordnung.

Wir sollten etwas wissen über das eigene Wesen, d. h. das Wesen des Menschen, über

GEIST, SEELE UND KÖRPER

über das, womit der Mensch seine körperlichen Bedürfnisse befriedigt, das ist  
NAHRUNG, KLEIDUNG UND WOHNUNG

und über die weitere Umwelt, in der der Mensch steht, das ist das, was

unter uns ist\*), die *Natur*, mit ihrem

ERDREICH, PFLANZENREICH UND TIERREICH,

was neben uns ist\*), die Menschengemeinschaft, die menschliche Gesellschaft, mit ihrer Ordnung in

KULTUR, STAAT und WIRTSCHAFT

und nicht zuletzt das, was über uns ist\*),

DAS GÖTTLICHE GESETZ



## Das Menschenbild

### Vom Wesen des Menschen

*„Gott schuf den Menschen  
ihm zum Bilde,  
zum Bilde Gottes  
schuf er ihn — . . . .“  
„ . . . und er blies ihm ein  
den lebendigen Odem“.*

*„Als einziges Lebewesen . . .*

*. . . steht der Mensch in aufrechter Haltung*

mit seinen Beinen und Füßen fest auf der Erde.

Mit seinen Armen und Händen ist er frei,

ergreift er die Gegenstände, fertigt sich Werkzeuge —  
und handelt im Guten und im Bösen.

Das Haupt trägt er frei,

sein waches Bewußtsein hält es aufrecht.

Mit seinen Gedanken erfaßt er die ganze Welt —

und vereinigt sich in seinem Herzen mit Gott.

Zusammen mit seinem wachen Denken

steht dem Menschen allein die Sprache zur Verfügung.

Aufrechte Haltung — aufrechter Gang —

aufrechte Gedanken — und aufrichtige Sprache

machen sein Menschentum aus!“ (H. Blume nach J. G. Herder)

*„Das Denken macht die Seele,  
mit der auch das Tier begabt ist,  
erst zum Geist!“*

sagt der Philosoph Georg Wilhelm Hegel (1770–1831)

Das Wort *Mensch* ist gleichbedeutend mit dem lateinischen *mens*, d. h. *Sinn, Geist*. Mensch sein heißt also: Ein *geistiges* Wesen mit *geistigen* Fähigkeiten sein. Er unterscheidet sich vom Tier dadurch, daß er denken kann und sich dessen bewußt ist.

*„Nur der Mensch weiß, daß er weiß!“*

\*) J. W. Goethe „Pädagogische Provinz“ aus „Wilhelm Meisters Lehr- und Wanderjahre“.

**"IN DIR IST KEIN ANDERES GESETZ ALS IN ALLEM, -  
UND DAS GESETZ, DAS IN ALLEM IST, IST AUCH IN DIR."**

(W. Noebe)

Immer und überall, wo etwas Neues im Bereich der Schöpfung entsteht,  
*müssen zwei Kräfte miteinander in Verbindung treten!*

Schon der griechische Philosoph **Aristoteles** (384–322 v. Chr.) sprach von den drei Grundpolaritäten, die überall wirksam sind, von

OBEN und UNTEN  
RECHTS und LINKS  
VORN und HINTEN,

und in der Bibel heißt es:

*Solange die Erde besteht,  
soll nicht aufhören  
Saat und Ernte,  
Hitze und Frost,  
Sommer und Winter,  
Tag und Nacht.*

Dieses Gesetz begegnet uns aber auch in allen Bereichen der Natur auf Schritt und Tritt:

|   |   |
|---|---|
| Menschendasein: <span style="float: right;">Leben<br/>Geburt — Tod</span>                                     | Geographie: <span style="float: right;">Erde<br/>Südpol — Nordpol</span>  |
| Zeit: <span style="float: right;">Gegenwart<br/>Vergangenheit — Zukunft<br/>Heute<br/>Gestern — Morgen</span> | Raum: <span style="float: right;">Mitte<br/>Oben — Unten<br/>Rechts — Links<br/>Vorne — Hinten</span>   |
| Töne: <span style="float: right;">Luftschwingungen<br/>(Tonfarben)<br/>Dur — Moll</span>                      | Farbe: <span style="float: right;">Lichtwellen<br/>(Farbtöne)<br/>elektromagnetische<br/>Schwingungen<br/>Licht — Finsternis<br/>Hell — Dunkel</span> |
| Physik: <span style="float: right;">Neutron<br/>Proton — Elektron</span>                                      | Elektrizität: <span style="float: right;">Elektrischer Strom<br/>Pluspol — Minuspol<br/>+ —</span>  |

Chemie:                    Salz  
                          Säure — Lauge (Base)

Erdreich:                    Stein  
                                  Kiesel — Kalk  
                                  (Säure)    (Base)

Pflanzenreich:                Blatt  
                                  Sproß — Wurzel  
                                  Frucht  
                  Blütenstaub — Fruchtknoten  
                  männlich                weiblich

Tierreich:                    Junges Tier  
                                  männliches — weibliches  
                                  Tier                Tier  
                                  Spermatozoon — Eizelle  
Tierwesen: Lust — Schmerz  
                  Sympathie — Antipathie  
                  Hofnung — Furcht

## DER MENSCH

KIND

VATER — MUTTER

Die große Polarität in der Natur ist:

MÄNNLICH — WEIBLICH

Es ist das Gesetz der Gegensätzlichkeit oder der

POLARITÄT und Steigerung

wie **Goethe** es nannte, der ja auch ein großer Naturforscher war. Auch das **menschliche Wesen** ist nach diesem Gesetz veranlagt:

|        |        |                       |
|--------|--------|-----------------------|
| GEIST  | SEELE  | KÖRPER                |
| Denken | Fühlen | Wollen<br>und Handeln |

Und der **menschliche Körper** folgt in seinem Aufbau und in seinen Funktionen diesem Gesetz. Die vielen Einzelorgane lassen sich in drei Gruppen einteilen:

**Verdauungs- und Stoffwechselorgane mit Gliedmaßen**

**Herz- und Kreislauforgane**

**Nerven- und Sinnesorgane mit dem Gehirn** —  
(Sie bilden die Grundlage des Bewußtseins) —

Dazu gehören die Verdauungsorgane wie Magen, Darm, Leber, Niere, Galle usw. — aber auch die Muskeln.

Dazu gehören Herz, Blutkreislauf und Lunge, d.h. die Atmungsorgane.

Dazu gehören alle Sinnesorgane wie Augen, Ohren, Nase, Zunge und Tastorgane

Diese Organe **bereiten die Nahrung zu**, die dann im Körper in Kraft umgewandelt wird. Daher der Name „Stoffwechselorgane.“

Diese Organe **vermitteln** zwischen beiden.

Diese Organe **verbrauchen die** vom Verdauungssystem vorbereiteten **Nährstoffe**.

**AUFBAU!**

**ABBAU!**

Im Menschen wirkt also das gleiche Grundgesetz wie in der Natur, nämlich das **GESETZ VON POLARITÄT UND STEIGERUNG**.

## Der Mensch als Gemeinschaftswesen

### So, wie bei allen Lebewesen . . .

. . . von Natur aus eine ganz bestimmte Ordnung ihres Zusammenlebens besteht (z. B. Ameisenstaat, Bienenstaat, Vögel, Fische, Säugetiere), die ihrer Art entspricht und die sie instinktmäßig lenkt, so muß sich **der Mensch**, der zum freien, denkenden, sich seiner selbst bewußten Wesen veranlagt ist, **selbst eine Ordnung schaffen** für das Zusammenleben in der Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen, die von seinem Wesen abgeleitet ist und die es ihm ermöglicht, alle seine Fähigkeiten,

**die geistigen, seelischen und körperlichen**

voll zu entfalten und zu entwickeln. **Aristoteles** sagt:

„**DER MENSCH IST EIN GEMEINSCHAFTSWESEN**“,

denn ohne die anderen Menschen könnte der einzelne nicht leben.

Zugleich unterscheidet sich der Mensch vom Tier dadurch, daß er sich **frei** für das Gute oder für das Böse, **für oder gegen** die göttliche Weltordnung **entscheiden kann**.

Die Menschengemeinschaft, deren Leben sich in den drei Bereichen

**KULTUR    STAAT    und    WIRTSCHAFT**

abspielt, muß also so geordnet sein, daß wir unsere menschlichen Fähigkeiten in Freiheit ungehindert entwickeln und entfalten können,

- . . . **frei von politischer Gewalt** im Staats- und Rechtsleben,
- . . . **frei von wirtschaftlicher Not** im Wirtschaftsleben,
- . . . **frei von geistigem Zwang** im Kultur- und Geistesleben.

Es muß dem Einzelmenschen innerhalb des Gemeinschaftslebens möglich sein, sein persönliches Wesen zu verwirklichen, wie es **Friedrich Rückert** mit folgenden Worten ausspricht:

*Vor jedem steht ein Bild,  
des, was er werden soll —  
solang er das nicht ist,  
ist nicht sein Friede voll.*

\*

# Die Bereiche des sozialen Lebens:

## Kultur – Staat – Wirtschaft

### Heilige Ordnung

aus „Das Lied von der Glocke“  
von Friedrich Schiller

*Heilige Ordnung, segensreiche  
Himmelstochter, die das Gleiche  
frei und leicht und freudig bindet,  
die der Städte Bau gegründet,  
die herein von den Gefilden  
rief den ungesell'gen Wilden  
eintrat in der Menschen Hütten,  
sie gewöhnt zu sanften Sitten,  
und das teuerste der Bande  
wob, den Trieb zum Vaterlande! —  
Tausend heiß'ge Hände regen,  
helfen sich im muntern Bund  
und in feurigem Bewegen  
werden alle Kräfte kund.  
Meister rührt sich und Geselle  
in der Freiheit heil'gem Schutz,  
jeder freut sich seiner Stelle,  
bietet dem Verächter Trutz.  
Arbeit ist des Bürgers Zierde.  
Segen ist der Mühe Preis,  
ehrt den König seine Würde,  
ehret uns der Hände Fleiß.*

Wir haben erfahren, daß Gesetzlosigkeit zum Chaos führt, das dem Menschen die größte Unfreiheit bringt.

Damit **der Mensch** sich aber seinem Wesen gemäß innerhalb der Menschengemeinschaft

**frei entfalten und entwickeln kann**

muß er sich eine **freiheitliche Ordnung schaffen**, die ihm soziale Sicherheit bieten kann.

#### DER MENSCH

|            |            |            |
|------------|------------|------------|
| DENKT      | FUHLT      | IST TÄTIG  |
| mit seinem | mit seiner | mit seinem |
| GEIST      | SEELE      | KÖRPER     |

Die Beziehungen zu seinen Mitmenschen, die durch die Gemeinschaftsordnung geregelt werden müssen, sind dementsprechend auch von verschiedener Art, nämlich:

GEISTIG      SEELISCH      KÖRPERLICH.

Die **geistigen** Beziehungen der Menschen untereinander vollziehen sich im **Geistesleben** oder in der

KULTUR.

Das **Gefühl** für die gleichen Rechte und Pflichten innerhalb dieser Gemeinschaft – durch welche alle Hemmnisse, die die Freiheit behindern, hinweggeräumt werden sollen, findet seinen Ausdruck im **Rechtsleben**, dessen Instrument der

STAAT

ist. Die Befriedigung der **körperlichen** Bedürfnisse mit Nahrung, Kleidung und Wohnung durch gemeinsame Arbeit, geschieht durch das

WIRTSCHAFTSLEBEN.

Der Staat als die Ordnung der menschlichen Gemeinschaft soll also so sein,

... daß wir uns in der **Kultur in Freiheit** betätigen können,

... daß wir uns vom **Staats- und Rechtsleben in Gleichheit** behandelt fühlen, d. h. als Menschen die gleiche Rechte und Pflichten haben und

... daß wir für die von uns geleistete Arbeit im **Wirtschaftsleben den gerechten, brüderlichen Lohn** bekommen und mit unserem Geld in Freiheit unsere Bedürfnisse – nicht zuletzt aber auch die geistig-seelischen – befriedigen können.

Der Einzelmensch fühlt sich dann frei, zufrieden und glücklich, wenn er in der Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen

**ohne Not – ohne Angst – und menschenwürdig** als Einzelpersönlichkeit leben kann.

\*

# Freiheit

von Max von Schenkendorf

1. Freiheit die ich meine\*)  
die mein Herz erfüllt  
komm mit deinem Scheine,  
süßes Engelsbild.  
Magst du nie dich zeigen  
der bedrängten Welt,  
führst deinen Reigen  
nur ans Sternenzelt.
2. Nur bei grünen Bäumen  
in dem lust'gen Wald  
unter Blüenträumen  
ist dein Aufenthalt.  
Ach das ist ein Leben,  
wenn es weht und klingt,  
wenn ein stilles Weben  
wonnig uns durchdringt.
3. Wenn die Blätter rauschen  
süßen Freundesgruß,  
wenn wir Blicke tauschen,  
Liebeswort und Kuß:  
Aber immer weiter  
nimmt das Herz den Lauf,  
auf der Himmelsleiter  
steigt die Sehnsucht auf.
4. Aus den stillen Kreisen  
kommt ein Hirtenkind,  
will der Welt beweisen,  
was es denkt und minnt.  
Blüht ihm doch ein Garten,  
reift ihm doch ein Feld,  
auch in jener harten  
steinerbauten Welt.
5. Wo sich Gottes Flamme  
in ein Herz gesenkt,  
das am alten Stamme  
treu und liebend hängt.  
Wo sich Männer finden,  
die für Ehr und Recht  
mutig sich verbinden,  
weilt ein frei Geschlecht.
6. Für die Kirchenhallen,  
für der Väter Gruft  
für die Liebsten fallen,  
wenn die Freiheit ruft.  
Das ist echtes Glühen,  
frisch und rosenrot.  
Heldenwangen glühen  
schöner auf im Tod.
7. Wollest auf uns lenken  
Gottes Lieb und Lust,  
wollest gern dich senken  
in die deutsche Brust.  
Freiheit, holdes Wesen,  
gläubig, kühn und zart,  
hast ja lang erlesen  
dir die deutsche Art.

\*) minne, d. h. liebe

# DER STAAT

## Das Grundgesetz (GG)

### **der Bundesrepublik Deutschland . . .**

stellt die Freiheit der Persönlichkeit in den Mittelpunkt: „ . . . denn das Recht, das mit dem Menschen geboren wird, die Freiheit, ist das Naturrecht.“ So sagt Professor **Nipperdey**, der Präsident des Bundesarbeitsgerichtes in Kassel, in seinem Werk „**Die Grundrechte**“, (Band II, Verlag Duncker und Humblot, Berlin).

**Die Freiheit begründet die Würde des Menschen!** (Das Wort **Würde** kommt von **Wert**).

Der Mensch muß also die Freiheit haben, menschliche Werte entwickeln zu können. Der Zustand der Unfreiheit, des Zwanges, ist für den Menschen unwürdig.

Deshalb sagt der **Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes**:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

Die Würde des Menschen soll also geachtet und geschützt sein – auch gegenüber der Gewalt des Staates und gegenüber Eingriffen von Seiten anderer Menschen. (Dies betrifft z. B. die Interessentengruppen [„pressure groups“], wie z. B. Parteien, Berufsgruppen, Wirtschaftsverbände usw., die durch die Durchsetzung ihrer Interessen die anderen Menschen benachteiligen.

Diese Aufgabe, die Würde des Menschen zu schützen, obliegt der Verfassung, das heißt, dem Grundgesetz.

Oft aber wird fälschlicherweise die Abwesenheit von Gesetzen und staatlichen Einrichtungen, – also die **Gesetzlosigkeit** – als der Zustand der Freiheit angesehen. –

Aber:

**„WO KEIN GESETZ IST, HERRSCHT GEWALT!  
WO GEWALT HERRSCHT, GIBT ES KEINE FREIHEIT!“**

Wir brauchen also **Gesetze**, die **verbieten**, daß ein Mensch den anderen Menschen bedroht, um ihn beherrschen zu können. Wir erreichen mit den Gesetzen, daß jeder Mensch vor der Willkür der anderen Menschen sicher ist, das heißt, daß keiner vom anderen beherrscht werden **kann**, weil ihm die Möglichkeiten der Machtausübung praktisch entzogen sind.

## „GESETZE SOLLEN HERRSCHEN – NICHT MENSCHEN!“

So kennzeichnet **Aristoteles** die menschengemäße Gesellschaftsordnung – und **Schiller** sagt in seinem „**Wilhelm Tell**“

*„Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,  
wenn unerträglich wird die Last,  
greift er hinauf getrost den Mutes in den Himmel  
und holt herunter seine ew'gen Rechte,  
die droben hangen, unveräußerlich,  
und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.“*

Die **Artikel des Grundgesetzes** sollten nie verändert werden, da das Grundgesetz dem Wesen und der Natur des Menschen entspricht, welche die Freiheit ist. Dies gilt besonders für die **ersten Artikel** des Grundgesetzes, das heißt, für die „Grundrechtsartikel“.

Anderungen im Grundgesetz sind nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit möglich, während bei einfachen Gesetzen die einfache Mehrheit der Stimmen genügt.

\*

## Grundgesetz und Parlament

Wir unterscheiden zweierlei Gesetze in der Bundesrepublik:

### das VERFASSUNGSRECHT

= absolutes Recht; Naturrecht; Grundgesetz

### das DEMOKRATISCHE RECHT

= relatives Recht, wird durch einfache Mehrheit bestimmt.

### Das Verfassungsrecht

Das Grundgesetz soll so **unwandelbar** wie möglich sein, weil es das Naturrecht des Menschen schützt. Das **Naturrecht**, also das Recht, das mit dem Menschen geboren ist, darf man nicht auf demokratische Weise durch eine Mehrheit beeinträchtigen lassen. Es könnte dann geschehen, daß sich die Demokratie auf demokratischem Wege, das heißt, durch Wahl, selbst auflösen und in eine Diktatur verwandeln würde. So geschah es in der Weimarer Republik (1918–1933) im Jahre 1933 durch das Vollmachtengesetz (Artikel 48). Dadurch wurde es möglich, daß der Diktator Adolf Hitler in Deutschland die Macht ergreifen konnte. Aus einer Demokratie wurde über Nacht eine Diktatur.

## **Das demokratische Recht**

Das demokratische Recht soll so **wandelbar** und beweglich wie möglich sein, weil es sich rasch den sich ändernden Lebensverhältnissen anpassen muß: Zum Beispiel sind heute durch den zunehmenden Straßenverkehr andere Verkehrsgesetze nötig als früher. – Oder es mußte das Nahrungsmittelgesetz geändert werden, das noch zum Teil aus dem Jahre 1876 stammte, als es noch kaum Nahrungsgifte gab.

Weitere Artikel des Grundgesetzes, also des Verfassungsrechtes, die das Naturrecht des Menschen schützen, die also nicht geändert werden dürfen, sind zum Beispiel:

### **Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes**

*„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung“ seiner Persönlichkeit.*

### **Artikel 3, Absatz 1 des Grundgesetzes**

*„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“*

### **Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes**

*„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“*

### **Artikel 4, Absatz 1 des Grundgesetzes**

*„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“*

### **Artikel 5, Absatz 1 des Grundgesetzes**

*„Jeder hat das Recht seine Meinung in Wort, Bild und Schrift frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“*

### **Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes**

*„Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“*

*Seminar für freiheitliche Ordnung  
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur\*)*

---

## 13. Tagung

vom 3. bis 6. Januar 1963

in Boll bei Göppingen Wttbg., in der Schule für  
künstlerische Therapie und Massage, Gruibinger Str. 29

Thema: *Neuordnung des Arbeitsverhältnisses  
durch betriebliche Partnerschaft\*\*), eine  
dringende Forderung der Gegenwart*

---

Die Probleme, die das traditionelle Arbeitsverhältnis aufwirft, sollen unter den folgenden drei Hauptgesichtspunkten untersucht werden:

1. unter dem Gesichtspunkt der Ordnungspolitik der Wirtschaft und der freiheitlichen Grundordnung unseres Staatswesens,
2. unter dem Gesichtspunkt der Betriebsstruktur, der Organisation und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit,
3. unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsrechts.

Dauerkonjunktur und Vollbeschäftigung haben die Problematik des herkömmlichen Arbeitsverhältnisses deutlich zutage treten lassen. Die bisherige arbeitsrechtliche Situation innerhalb der westlichen freien Wirtschaft war bestimmt durch die Abhängigkeit der unselbständigen Arbeitnehmer vom Beschäftigungsgrad der Wirtschaft und der daraus weitgehend resultierenden Möglichkeit und Bereitschaft der Arbeitgeber, sie an der Produktivität der Betriebe teilnehmen zu lassen. Die tatsächliche Beteiligung an Produktivitätssteigerungen insbesondere in den vergangenen 15 Jahren, hat ihren Niederschlag zwar in steigenden Reallöhnen gefunden, an der arbeitsrechtlichen Situation hat sich jedoch nichts geändert. Der unselbständige Arbeitnehmer betritt den Betrieb nach wie vor so gut wie ausschließlich mit der Absicht, seine Arbeitskraft so teuer wie möglich „zu verkaufen“. Der Unternehmer seinerseits befindet sich in dem Konflikt, die knapp gewordenen Arbeiter zwar stärker an den Betrieb binden zu müssen, d. h. sie am Betriebsergebnis zu interessieren; seine bisherige Kostenrechnung betrachtet jedoch den Arbeitslohn als Kostenfaktor, den es — wie alle übrigen Kosten — so niedrig wie möglich zu halten gilt. Auf diesem inneren Widerspruch beruht der in weiten Kreisen nicht nur als wirtschaftlich, sondern auch als sozial auf die Dauer untragbar erkannte Gegensatz von Unternehmer und Arbeiter.

Das Seminar für freiheitliche Ordnung wird sich auf seiner 13. Arbeitstagung diesen Fragen zuwenden.

Wir würden uns freuen, Sie als Teilnehmer an den Gesprächen begrüßen zu können.

\*) Sitz: 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60

\*\*) Vergl. Eckhard Behrens, „Partnerschaft, Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses“ und Irene Lauer, „Über Partnerschaft in der Wirtschaft“ in „Fragen der Freiheit“ Nr. 25 und Nr. 28.



15.30—18.00 Uhr Fortsetzung der Aussprache vom Vormittag

18.30 Uhr Gemeinsames Abendessen

20 Uhr *Dr. Lothar Vogel:*  
**Was verstehen wir unter Brüderlichkeit  
in der Wirtschaft?**

**Sonntag** 10.00—11.45 Uhr Zusammenfassendes Forumgespräch

6. 1. 63 12.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

Abreise

Änderungen vorbehalten

\*

Tagungsbüro: Seminar für freiheitliche Ordnung  
**655 Bad Kreuznach**  
Mannheimer Straße 60, Telefon 06 71/27465

Tagungsbüro ab 3. 1. 63 **7323 Boll bei Göppingen**  
Schule für künstlerische Therapie und Massage  
Gruibinger Straße 29, Telefon 0 71 64/630

Einzel- und Doppelbettzimmer in Gaststätten und  
Pensionen in Boll

Bahnstation Göppingen – Omnibusverkehr nach Boll  
ab Bahnhof Göppingen, stündlich.

Anmeldung möglichst rechtzeitig erbeten.

Gemeinsamer Mittags- und Abendtisch

Tagungsbeitrag 15.– DM, Studierende Ermäßigung  
(Übernachtungen im Jugendheim)

Bitte, halten Sie sich die Tage vom 3. bis 6. Januar 1963 für den Besuch der  
Tagung frei und **melden Sie sich möglichst sofort an.**

Machen Sie bitte auch Ihre Freunde darauf aufmerksam. Programme stellen  
wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

#### **Vorankündigungen:**

Im Laufe des Frühjahrs 1963 soll eine internationale Jugendtagung des  
**Seminars für freiheitliche Ordnung** auf **Burg Gutenfels** bei Caub  
am Rhein stattfinden.

Die **Sommertagung 1963** des **Seminars für freiheitliche Ordnung** soll auf  
Wunsch vieler Tagungsteilnehmer nach Möglichkeit wieder Anfang  
August in **Herrsching** am Ammersee in der Bauernschule stattfinden.  
Als vorläufiges Thema ist vorgesehen: **Wie kann die freiheitliche Ord-  
nung des Abendlandes wirksam verteidigt werden?**

## *Ein Teilnehmer der Tagung in Herrsching schreibt:*

... ich möchte Dir noch einmal für die Anregung, nach Herrsching zu fahren, danken. Die ganze Tagung war sehr gut vorbereitet und wurde gut durchgeführt. Das Seminar für freiheitliche Ordnung hat gut gearbeitet. Es gab sogar ein philosophisches Kolleg von einem Ulmer Lehrer, das ausgezeichnet war. Die Zusammensetzung der Zuhörerschaft, Jung und Alt, Akademiker und Nichtakademiker, konnte nicht besser sein. Was nun das Ergebnis betrifft, soweit es Wirtschaftsprobleme sind in dem Gesamtproblem der freiheitlichen Sozialordnung, so hat mir der Vortrag eines Herrn vom Eucken-Institut aus Freiburg am besten gefallen. Thema: Zentrale Verwaltungswirtschaft und freie Verkehrswirtschaft. Die Mängel der (östlichen) zentralen Verwaltungswirtschaft, die auf dem Papier so klar und einfach erscheint, gegenüber der freien Verkehrswirtschaft, die ziemlich verwickelt ist – auch auf dem Papier – wurde sehr gut herausgearbeitet. Verwalten kann man nur Bekanntes. Schöpferisch vorwärtstreiben kann man nur in der freien Verkehrswirtschaft. – Dem widerspricht nicht der Erfolg bei Befehlsaufgaben wie z. B. Raketen usw., die in der Verwaltungswirtschaft stets auf Kosten des Ganzen gehen.

Da eine ganze Anzahl Vertreter unserer Vorstellungen anwesend waren, mußte ein Vortragender bezüglich der Konjunktursicherung unter allen Umständen, d. h. wenn die heutigen – meist zu spät und deshalb auch meist falsch angewandten – Maßnahmen nicht ausreichen, zugeben, daß dann nur noch die Umlaufsicherung des Geldes helfen könne!

Wenn möglich werde ich mich im nächsten Jahr wieder beteiligen. Die Tagung war wirklich erfrischend.

Den Ausführungen von Fritz Penserot über den beweglichen Devisenkurs kann man nur zustimmen. Dein Schriftwechsel mit . . . zeigt ebenfalls, daß der feste Devisenkurs so etwas wie eine Flagge, wie ein Symbol für die meisten Menschen ist. Da er aber die Relation zwischen zwei Größen anzeigt, ist er eine abhängige, die nur unter gewissen Umständen fest sein kann. Wenn man den Denkfehler begeht, daß man meint, diesen festhalten zu können ohne Rücksicht auf die Grundgrößen, deren Relation er anzeigt, dann kommt eben Unsinn und Verwirrung heraus. Aber „fester Devisenkurs“ scheint eine Art *bo constructa* zu sein, die die Menschen als ihr Opfer hypnotisiert wie die Kaminchen, um sie zu verschlingen. Der schwedische Nationalökonom Cassel hat den Standpunkt vertreten, daß der Devisenkurs ein Ausdruck des Verhältnisses der Kaufkraftparitäten sei. Aber selbst das stimmt nicht ganz, da nur einige und nicht alle Waren zweier Länder ausgetauscht werden und außerdem noch andere Einflüsse, wie Kapitalbewegungen, mitspielen.

Ganz typisch war schon zu Zeiten der Goldwährung vor 1913 der Dollarkurs 1 Dollar = 4,25 Mark, während die Kaufkraftparität etwa 1 : 2 war. – Dieses war übrigens die Ursache, warum es wirtschaftlich keine amerikanische Handelsflotte auf dem Atlantik geben konnte. – Kein Mensch weiß, welches der jeweils „richtige“ Devisenkurs zwischen zwei Ländern ist, deshalb muß man ihn sich frei einspielen lassen und nur zufällige Einflüsse kurzfristiger Art beeinflussen, – meist macht das viel besser die Arbitrage an der Börse – wenn man eine autonome Wirtschaftspolitik betreiben will. Wie diese aussehen soll, darüber wäre noch viel zu sagen . . .

## Übersicht über die in „Fragen der Freiheit“ seither behandelten Themen:

Die kursivgedruckten Themen behandeln schulrechtliche Probleme.

- Folge 1: *Die Krisis des Erziehungswesens — Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart — „Gedanken zur freien Erwachsenenbildung“*
- Folge 2: *Schule und Staat — Die Schule als Politikum — „Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur“*
- Folge 3: *Ungehindertem Zugang für alle zu den Bildungsgütern — Bewußtseinsstufen des Menschen*
- Folge 4: *An der Schwelle des Atomzeitalters — Erlaubt die demokratische Staatsform die Lösung sozialer Fragen — Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie; „Forderungen an unser Bildungssystem“ — An die sich verantwortlich Fühlenden*
- Folge 5: *Staatliche oder freie Erziehung — Denkmethode und Sozialpolitik*
- Folge 6: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar . . .“ — Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung — Erste Arbeitstagung eines Sozialpolitischen Seminars*
- Folge 7: *Freiheit-Illusion oder Wirklichkeit — Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung — Die neue Weltmacht*
- Folge 8: *Grundgesetz und Schulrecht — Aperçus zur Entstehungsgeschichte des Artikel 7 des Grundgesetzes — Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung — Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit — Bericht über das zweite Sozialpolitische Jugendseminar — „Freiheit, Bindung und Organisation im deutschen Bildungswesen“ — Brief aus USA*
- Folge 9: *Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode — Die freie Welt in der Sackgasse? Gedanken zum kalten Krieg — Alexis de Tocqueville - Zu seinem 100. Todestag (16. April 1859) — Brief aus USA*
- Folge 10: *Die Verantwortung der Soziologie: I. Das Problem — II. Freiheitliche Ordnung oder Massengesellschaft? — III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit — IV. Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung — Pierre Joseph Proudhon - Zu seinem 150. Geburtsjahr*
- Folge 11: *Die funktionsfähige Währung — Die Goldwährung — Der Ursprung des Geldes im Mythos — Bericht über die dritte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — Schulrechtsdiskussion — In Memoriam Hans Bernoulli*
- Folge 12: *Friedrich Schiller - Zu seinem 200. Geburtstag — Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens — Bildungsplan oder freie Erziehung? — Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 13: *Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles — Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur — Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? — Demokratie und Wirtschaftsordnung*
- Folge 14: *Grundgesetz und Schule — Schulpflicht — Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre* (vergr.) *— Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 15: *Staat - Wirtschaft - Erziehung — Das Wesen des Staates — Die Urformen der Wirtschaft — Das Ziel der Erziehung*
- Folge 16: *Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 — Demokratie und Sozialversicherung — Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie — Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow, Heidelberg — Gedanken aus Österreich — Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 17: *Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Frühjahr 1796) — Die Freiheitsfrage - An die Leser der „Fragen der Freiheit“ — Goethes Kunstanschauung — Schulrechtsdiskussion — Neue Schulgesetzentwürfe in Hessen*
- Folge 18/19: *Stirner — Die Idee des Abendlandes; vom Hellenentum zum Goetheanismus — Sozialismus — Schulrechtsdiskussion*
- Folge 20: *Individualität und Sozialerkenntnis — Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde*
- Folge 21: *Der 6. März 1961, Gedanken zur Aufwertungsdebatte — Über die Goetheanistische Erkenntnis-methode — In memoriam Alexander Meier-Lenoir — Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. — Die Wirtschaft*

- Folge 22: Merits and pitfalls in „Foreign aid“, Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe — Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnismethode — Zur Finanzierung freier Schulen — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde — Das Geld
- Folge 23: Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen — Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen — Das Primat der Kultur im sozialen Organismus — Wer erzieht unsere Kinder?
- Folge 24: Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe — Utopie oder Wirklichkeit — Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion — Staatliches Bildungswesen
- Folge 25: Vom Wesen der Arbeit. Eine sozialpädagogische Studie — Neue Wege freiheitlicher Politik. Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance — Grundrechte und Naturrecht — Über Partnerschaft in der Wirtschaft — Freiheit der Erziehung und Kultureinheit. Brief an einen Soziologen — Die Grundsätze des freien Kulturlebens — Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen
- Folge 26: Was verstehen wir unter „freiheitlicher Ordnung“ von Wirtschaft, Staat und Kultur und wodurch ist diese freiheitliche Ordnung funktionsfähig? — Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozeß — Die Einführung der Reifeprüfung
- Folge 27: Zur Biographie eines Freiheitssuchers — Zehn Millionen Schulprogramme. Über die Notwendigkeit der Freiheit des Erziehungswesens — Max Stirner, der Ich-Philosoph — Ein Individualist — Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen und stabilem Geldwert möglich?
- Folge 28: Veni creator spiritus — Gedanken zum 5jährigen Bestehen der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ — Konjunkturpolitik am Scheidewege — Partnerschaft. Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses — Der Schwarze Dienstag
- Folge 29: Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquino — Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem — Berichte über die 12. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — Aus einem Brief, betreffend Schulpolitik — Die Quadrate des Kreises. Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage — Die Politische Gemeinschaftskunde
- Bei Sammelbezug aller bis jetzt erschienenen Folgen „Fragen der Freiheit“ wird der Druckkostenpreis pro Heft auf 1,70 DM ermäßigt.

**Bezugspreis:** Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit“ gebeten, wenn möglich, den Bezugspreis jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Beachten Sie bitte bei Ihren Überweisungen die genaue Bezeichnung des Postscheckkontos: Konto Nr. 530 73 Postscheckamt Ludwigshafen (Rhein) H. Klingert, 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.

### Bitte an die Leser von Fragen der Freiheit

Werben Sie bei Ihren Freunden und Bekannten für **Fragen der Freiheit**; geben Sie uns Adressen von interessierten Persönlichkeiten an, denen wir Probehefte schicken sollen — oder fordern Sie bei der Redaktion (6550 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60) Werbeprospekte an.

Die für November vorgesehene Folge „Fragen der Freiheit“ Nr. 30 mußte wegen Personalschwierigkeiten der Druckerei leider eine Verzögerung erleiden, was wir Sie bitten, freundlichst zu entschuldigen.

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ erscheint als privater Manuskriptdruck etwa 6mal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbinden die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ (Sitz: 6550 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Bezugspreis für das Einzelheft DM 2,25

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 7900 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 6550 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60, Tel. 2 74 65

Postscheck: H. Klingert, Ludwigshafen/Rh., Nr. 530 73

Bei Nachdruck bitte Quellenangabe

Druck: Voerckel & Co., Wuppertal

Der Zweck dieser Abhandlung ist es, einen sehr einfachen Grundsatz aufzustellen, welcher den Anspruch erhebt, das Verhältnis der Gesellschaft zum Individuum in bezug auf Zwang oder Bevormundung zu regeln, gleichgültig, ob die dabei gebrauchten Mittel physische Gewalt in der Form von gerichtlichen Strafen oder moralischer Zwang durch öffentliche Meinung sind. Dies Prinzip lautet: daß der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist, der ist: sich selbst zu schützen. Daß der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten.

*Aus: John Stuart Mill: „On liberty“, 1859.*

\*

Die Welt steht vor der Wahl: entweder immer wieder neue Krisen in Kauf zu nehmen oder aber zu versuchen, die Krisenanfälligkeit der ost-west-gespaltenen Welt durch Vereinbarungen zu mildern. Gegen Erpressung hilft nur eine auf Bereitschaft und Entschlossenheit gegründete Politik der Abschreckung. Für Verhandlungen jedoch können wir uns nur wappnen, wenn wir eigene Gedanken zu entwickeln verstehen, welche die Aussicht auf annehmbare Übereinkommen und damit auf eine ruhigere Entwicklung freigeben, als sie der Status quo verbürgt. Eine funktionierende Abschreckung ist die Voraussetzung für all solche Verhandlungen. Ein Ersatz dafür ist sie nicht.

*Theo Sommer in der ZEIT vom 2. 11. 62.*

\*

„Das Vorgehen gegen Staatsbeamte oder gegen irgendwen sonst, das bloß auf Verdacht beruht und nicht auf Beweisen, mag guten Motiven entspringen, es mag ernste Unannehmlichkeiten oder selbst Unheil verhüten. Aber wenn man danach urteilt, was in anderen Ländern geschieht, so führt ein solches System bald zur Befriedigung persönlicher Rachegeleüste oder zu allgemeiner Tyrannei — und all das im Namen öffentlicher Sicherheit.“

*Harold Macmillan, Zum Fall Maclean und Burgess (1955).*

\*

„Ich glaube, daß Sie Ihre Aufmerksamkeit lieber auf die Diebe lenken sollten, als auf jene, die den Dieb ertappt haben.“

*Kennedy an Bertrand Russel während der Kuba-Krise.*

